Die Lehre vom Fruchterwerb.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

hohen juristischen Fakultät der Universität Marburg

vorgelegt von

Friedrich Bullermann,

Referendar in Celle.

Celle.

Verlag und Druck von W. Ströher.

1914.

Referent:

Professor Dr. Franz Leonhard.

Meinen Eltern.

Inhaltsübersicht.

Abkürzungen.

Die Abkürzungen entsprechen den Vorschlägen des deutschen Juristentags. Zweite Ausgabe 1910.

ArchBürgR.	=	Archiv für bürgerliches Recht.
ArchZivPrax.	=	Archiv für zivilistische Praxis.
GoldschmidtsZ.	=	Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht.
GruchotsBeitr.	=	Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts. Begründet von Gruchots.
GrünhutsZ.	=	Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart. Herausgegeben von Grünhut.
JheringsJ.	=	Jherings Jahrbücher für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts.
KVJSchr.	=	Kritische Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft.
SeuffA.	=	J. A. Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten.
SeuffBl.	=	J. A. Seufferts Blätter für Rechtsanwendung.

Literaturverzeichnis.

I.

Materialien, Lehrbücher, Kommentare.

Corpus iuris civilis, Bd. I (ed. Mommsen).
Fischer-Henle: BGB., 9. Aufl. 1912.
Motive zum Entwurf eines BGB., Bd. III.
Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs des BGB., Bd. III.
Zusammenstellung der gutachtlichen Äußerungen zu dem Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches, Bd. III.
Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, 1. Lesung. Amtliche Ausgabe. Berlin und Leipzig 1888.
Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Königreich Sachsen, herausgegeben von Dr. E. Siebenhaar, Leipzig 1863.
Das Allgemeine Landrecht für die preußischen Staaten, herausgegeben von Landé, 2. Auflage 1888.
Code Napoléon. Edition seule officielle pour le royaume de Westphalie, Strasbourg 1808.

Becker: Aktionen des römischen Privatrechts, Bd. I 1873.
Dernburg: Pandekten, Bd. I 8. Aufl. 1912.
Windscheid-Kipp: Pandekten, Bd. I 9. Aufl. 1906.

Biermann: Das Sachenrecht, 3. Aufl. 1914.
Cosack: Lehrbuch des deutschen Bürgerlichen Rechts, Bd. I u. II 6. Aufl. 1913.
Crome: System des Bürgerlichen Rechts. Bd. I u. III.
Dernburg: Bürgerliches Recht, Bd. III 3. Aufl. 1904.
Eck: Vorträge über das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuches, Bd. I und II.
Endemann: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, Bd. I 8. Aufl. 1903, Bd. II 8. u. 9. Aufl. 1905.
Enneccerus-Kipp-Wolff: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, Bd. I u. II 6. bis 8. Aufl. 1911/13.
Goldmann-Lilienthal: Das Sachenrecht, Berlin 1912.

Hölder: Kommentar zum Allgemeinen Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches, 1900.
Kuhlenbeck: Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich, Bd. I 1899.
Neumann: Handausgabe des BGB., 6. Aufl., Band I u. II.
Oertmann-Gareis: Bürgerliches Gesetzbuch, Allgemeiner Teil, 2. Aufl. 1908.
Kommentar der Reichsgerichtsräte, Bd. I u. II 2. Aufl. 1913.
Planck: Kommentar, Bd. I 4. Aufl. 1913. Bd. III 3. Aufl. 1906.
Siméon: Recht und Rechtsgang, Bd. I 6. Aufl. 1913.
v. Staudinger: Kommentar, Bd. I u. III 7. u. 8. Aufl. 1912.
v. Thur: Der allgemeine Teil des deutschen bürgerlichen Rechts, Bd. I 1910.

Gierke: Deutsches Privatrecht, Bd. II 1905.
Stobbe-Lehmann: Handbuch des Deutschen Privatrechts, Bd. II 3. Aufl., Berlin 1896.
Foerster-Eccius: Preußisches Privatrecht, Bd. I u. III 7. Aufl. 1896.
Leske: Vergleichende Darstellung des BGB. und des Pr. A. L. R., Bd. I 1 u. 2. Aufl. 1900/03.
Zachariae-Crome: Handbuch des französischen Civilrechts, 8. Aufl. 1894, Bd. I.

II.

Monographieen.

Affolter: Das Fruchtrecht, in Abhandlungen zum Privatrecht und Zivilprozeß des Deutschen Reiches, Bd. XXI Heft I 1911.
Arndts: Zur Lehre von der Emphyteuse in Lindes Zeitschrift für Zivilrecht und Prozeß, N. F. Bd. XX.
v. Blume: Zur Lehre vom Fruchterwerb des Pächters in Iherings J., Bd. XXXIX.
derselbe: Die Aneignung von abgetrennten Sachbestandteilen nach den Bestimmungen der §§ 956, 957 in SeuffBl., Bd. LXVII.
Bremer: Beitrag zur Lehre von dem Besitzerwerb durch Stellvertreter in Lindes Zeitschrift, N. F. Bd. XX.
derselbe: In KVJSchr., Bd. X.
Bunsen: Zur Lehre von den nicht getrennten Erzeugnissen im ArchBürgR., Bd. XXIX.
v. Czyhlarz: Die Eigentumserwerbsarten des Pandektentitels de aquirendo rerum dominio 41,1 in Glücks Pandekten-Kommentar, Serie der Bücher 41, 42, Teil I, Erlangen 1887.

Dernburg: In Heidelberger Kritische Zeitschrift für die gesamte Rechtswissenschaft, Bd. I.
Eck: In Holtzendorffs Rechtslexikon, Bd. I 3. Aufl. 1880.
Eckstein: Der Fruchterwerb des Usufrutuars und des Pächters nach röm. Recht. Preisschrift Prag 1887.
Exner: Die Lehre vom Rechtserwerb durch Tradition, Wien 1867.
Fitting: Wesen des Titels bei der Ersitzung in ArchZivPrax., Bd. LII.
Francke: Von den Früchten des Pfandes in ArchZivPrax. Bd. XXX.
derselbe: Zum Fruchterwerb eod., Bd. LXXXXIII.
Gesterding: Ausführliche Darstellung der Lehre vom Eigentum, Greifswald 1817.
Goeppert: Über die organischen Erzeugnisse, Halle 1869.
Harburger: Eigentumserwerb nach §§ 956, 957 im Recht 1901.
Hartmann: In KVJSchr., Bd. XI. 1869.
Heimbach: Die Lehre von der Frucht nach dem gemeinen in Deutschland geltenden Rechte, Leipzig 1843.
Hellmann: Eigentumserwerb nach §§ 956, 957. Recht 1900.
Herrfurth: Der Fruchterwerb des Pächters, Berlin 1903.
Huschke: Zum Fruchterwerb im ArchZivPrax., Bd. LXIII.
derselbe: Von der Verpfändung von Sachen, deren Eigentümer man nicht ist. In Lindes Zeitschrift, Bd. XX.
v. Jakubezky: Zu § 957 BGB. Im Recht 1902.
Janke: Das Fruchtrecht des redlichen Besitzers und des Pfandgläubigers 1862.
v. Jhering: Kritisches und exegetisches Allerlei in JheringsJ. Bd. XII.
Köeppen: Der Fruchterwerb des bonae fidei possessor. Jena 1872.
Kohler: Vertrag und Übergabe im ArchBürgR., Bd. XVIII.
derselbe: Der Dispositionsnießbrauch in JheringsJ., Bd. XXXIV.
Kloeß: Die Energieen in und außerhalb des Verkehrs in ArchZivPrax., Bd. CIII.
Kreß: Besitz und Recht 1909.
Leist: Über die Natur des Eigentums. Jena 1859.
Leonhard: In Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts. V. Folge 1894.
Marezoll: Zu der Lehre von dem Fruchterwerbe des b. f. p. in Lindes-Zeitschrift für Zivilrecht und Prozeß, Bd. XVIII.
Mitteis: Zwei Fragen aus dem bürgerlichen Recht. Dekanatsprogramm Leipzig 1905.
v. Petrazycki: Die Lehre vom Einkommen, I. Teil. Berlin 1893.

Reichel: Begriff der Frucht im römischen Recht und BGB. in IheringsJ., Bd. XXXXII.

derselbe: Der rechtliche Charakter der Fruchtsache im röm. und im deutschen Recht in GrünhutsZ., Bd. XXX.

Rümelin: Das Handeln im fremden Namen im ArchZivPrax., Bd. LXXXXIII.

v. Savigny: Das Recht des Besitzes.

Schröder: Über das Recht des Nießbrauchers an mineralischen Produkten im ArchZivPrax., Bd. XXXXIX.

Schück: Gegensatz des röm. und deutschen Rechts in der Lehre vom Fruchterwerb 1893—95.

Sellner: Zu § 956 BGB. in Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern, Jahrg. 1 1905.

Seydel: Fruchterwerb auf Grund des Gestattungsgeschäftes nach §§ 956, 957 BGB. in Heft 24 der Leonhardschen Studien. Breslau 1907.

Sohm: Der Gegenstand. Leipzig 1905.

derselbe: Vertragsschluß unter Abwesenden und mit einer persona incerta in GoldschmidtsZ., Bd. XVII. N. F. Bd. II.

v. Thur: In D.-J.-Z. 1911.

Waldeck: Über das Recht des gutgläubigen Besitzers an den fructus exstantes und über die Haftung derselben für fructus consumpti in ArchZivPrax., Bd. LVII.

Wendt: Erwerb von einem Nichtberechtigten eod., Bd. LXXXIX.

Windscheid: Über das Recht des redlichen Besitzers an den Früchten in Lindes-Zeitschrift, N. F., Bd. IV.

III.

Dissertationen.

Auffenberg: Der Fruchterwerb des Pächters. Erlangen 1897.

Backe: Bonae fidei possessor, quemadmodum fructus suos faciat. Berol. 1825.

Benscher: Eigentumserwerb an Früchten. Erlangen 1897.

Bismarck: Der Fruchterwerb des redlichen Besitzers. Greifswald 1895.

Bromberg: Der Fruchterwerb des Pächters nach gem. Recht und bürgerl. Gesetzbuch. Rostock 1901.

Isaac: Die Frucht und ihr Erwerb nach röm. Sachenrecht. Göttingen 1892.

Lange: Über den Erwerb von Erzeugnissen und sonstigen Bestandteilen einer Sache nach BGB. Rostock 1901.

Motulsky: Der Begriff der Frucht nach röm. Recht und dem Bürgerlichen Gesetzbuche. Erlangen 1907.

Ribbentropp: Begriff der Frucht nach röm. Recht und nach dem BGB. Erlangen 1899.

Sperber: Der Begriff der Frucht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Königsberg 1903.

Theiß: Fruchtverteilung. Marburg 1914.

§ 1.
Einleitung.

In den §§ 953 bis 957 behandelt das BGB. den Erwerb von Erzeugnissen und sonstigen Bestandteilen einer Sache. Wenn gleichwohl in den meisten Lehrbüchern und Abhandlungen die Erörterung dieser Bestimmungen unter der Überschrift „Fruchterwerb" geschieht, so hat das darin seinen Grund, daß nach der Bestimmung des § 99 BGB. die Erzeugnisse einer Sache stets Früchte sind, und daß weiter auch andere Bestandteile unter den dort näher bestimmten Voraussetzungen unter den Fruchtbegriff fallen, mithin gerade das Fruchtziehungsrecht als das wichtigste Anwendungsgebiet der unter der obigen Überschrift gegebenen Bestimmungen erscheint. Speziell bezieht sich die Vorschrift des § 955 BGB. nur auf solche Bestandteile, die zu den Früchten gehören, während im übrigen auch die nicht zu den Früchten gehörigen Bestandteile einer Sache unter die erwähnten Bestimmungen fallen.

Andererseits beziehen sich diese Vorschriften aber, wie sich ohne weiteres aus der vom BGB. selbst gebrauchten Überschrift „Erwerb von Erzeugnissen und sonstigen Bestandteilen einer Sache" ergibt, nur auf solche Früchte, die gleichzeitig Bestandteile einer Sache sind, während für den Eigentumserwerb an solchen Früchten, die nicht zu den Bestandteilen gehören, insbesondere also den sog. zivilen oder juristischen Früchten, mangels irgend welcher besonderen Bestimmungen ausschließlich die allgemeinen Vorschriften über den Eigentumserwerb in Anwendung kommen.

Nach § 953 BGB. gehören Erzeugnisse und sonstige Bestandteile einer Sache auch nach ihrer Trennung regelrecht dem Eigentümer der Muttersache. Wie sich aus dem Wortlaut dieses Paragraphen ergibt, hat er, wenn er von „sonstigen Bestandteilen" redet, nur diejenigen Bestandteile im Auge, die bereits vor der Trennung von der Muttersache dem Eigentümer der letzteren gehörten. Dies ist

aber mit Rechtsnotwendigkeit nach § 93 BGB. nur bei den sog. wesentlichen Bestandteilen der Fall, da diese kraft positiver Gesetzesvorschrift niemals Gegenstand besonderer Rechte sein können. Wohl aber sind solche Sonderrechte möglich an unwesentlichen Bestandteilen. Auf diese findet also die Vorschrift des § 953 und die davon in den folgenden Paragraphen gemachten Ausnahmen überhaupt nur dann Anwendung, wenn sie bereits vor ihrer Trennung im Eigentum des Sacheigentümers standen. Standen sie dagegen schon vor ihrer Trennung im Eigentum eines anderen als des Sacheigentümers, so wird auch durch die Trennung das an ihnen bestehende Eigentum in keiner Weise berührt.

Die folgende Darstellung hat es nun ausschließlich mit dem Eigentumserwerb an den Früchten zu tun, und es wird lediglich dort, wo es mit Rücksicht auf den Zusammenhang erforderlich erscheint, auch auf den Eigentumserwerb an den nicht zu den Früchten gehörigen Bestandteilen einer Sache kurz eingegangen werden.

Wenn weiter, wie erwähnt, die §§ 953—957 BGB. sich auch nur auf die zu den Bestandteilen einer Sache gehörigen Früchte beziehen, mithin an sich lediglich die Frage zu prüfen wäre, was das BGB. unter den zu den Bestandteilen gehörigen Früchten versteht, so mag doch zunächst, schon um zu einer klaren Abgrenzung dieses Begriffs zu gelangen, der Fruchtbegriff in seinem ganzen Umfange einer kurzen Erörterung unterzogen werden, wobei auch auf die historische Entwickelung desselben kurz eingegangen werden muß.

I. Teil:
Begriff der Frucht.

Kapitel 1:
Römisch-gemeines Recht.

§ 2.
Die verschiedenen Arten von Früchten.

Die römischen Rechtsquellen, auf denen sich das spätere gemeine Recht aufgebaut hat, enthalten nicht etwa eine klare, eng umgrenzte

Definition des Fruchtbegriffs, beschränken sich vielmehr darauf, die einzelnen Arten von Früchten aufzuzählen. Immer aber galt eine Sache nur dann als Frucht einer anderen, wenn sie gemäß deren wirtschaftlicher Zweckbestimmung und unbeschadet deren Substanz gewonnen wurde, während alles das, was über die Grenze des wirtschaftlichen Ertrages hinaus unter unwirtschaftlicher Beeinträchtigung der Muttersache gewonnen wurde, oder was der wirtschaftlichen Bestimmung der Muttersache nicht entsprach, nicht zu den Früchten zählte.

Als Früchte werden in den Quellen genannt die organischen Erzeugnisse des Grund und Bodens[1]), sowie die Erträgnisse der Tierzucht, und zwar nicht nur die Leibesfrucht der Tiere, sondern auch die tierischen Produkte, die Milch der Kuh, die Wolle der Schafe[2]), der Honig des Bienenschwarms[3])[4]).

Frucht war nach herrschender Ansicht auch das erlegte Jagdwild[5]), sowie die Erträgnisse des Vogel- und Fischfangs. Indessen galt das Jagdwild, wie sich aus der zuletzt zitierten Quellenstelle schließen läßt, nur dann als Frucht, wenn der Ertrag des Grundstücks ausschließlich oder überwiegend in der Jagd bestand, also bei einem Jagdrevier, das als solches einen dauernden, wiederkehrenden Ertrag aus der Jagd lieferte, während die Jagdtiere auf einem gewöhnlichen Grundstück für res nullius erklärt wurden.

Nicht als Frucht dagegen galt der partus ancillae[6]). Wenn auch an sich dem Sklaven im römischen Recht die eigene Rechts-

---

[1]) l. 59 § 1 D 7,1. quidquid in fundo nascitur vel quidquid inde percipitur, ad fructuarium pertinet.

[2]) l. 28. pr. D. 22,1 in pecudum fructu etiam fetus est sicut lac et pilus et lana.

[3]) l. 9. l. D. 7,1.

[4]) Auch der Dünger galt als Frucht, vergl. 1. 2. C. 6,38. Motulsky S. 12, Reichel S. 214.

[5]) l. 9. § 5 D. 7,1. Aucupiorum quoque et venationen reditum Cassius ait libro octavo juris civilis ad fructuarium pertinere, ergo et piscationum. Vergl. ferner l. 26. D. 22,1. Venationen fructus fundi negavit esse, nisi fructus fundi ex venatione constet. Vergl. ferner auch Motulsky S. 8 und 21, Reichel S. 217.

[6]) l. 27 pr. D. 5,3. Ancillarum etiam partus . . . quamquam fructus non esse existimantur.

l. 28. D. 22,1 partus vero ancillae in fructu non est. Vergl. ferner l. 48 § 6 D. 47,2; l. 23 § 3 D. 36,1.

persönlichkeit mangelte, und er lediglich als Sache galt, so scheute man sich eben doch, die Kinderzüchtung als wirtschaftliche Bestimmung des Menschen anzusehen. Nicht als Frucht galt auch, weil nicht gemäß der wirtschaftlichen Bestimmung der Muttersache gewonnen, der Windbruch[1]), sowie der unwirtschaftlich gewonnene Holzschlag und das Holz noch tragfähiger Obstbäume.

Neben diesen vegetabilischen und animalischen Erzeugnissen wurden als Früchte betrachtet Mineralien und Fossilien, die Erträgnisse aus Steinbrüchen, Kalk-, Kreide- und Kiesgruben und dergleichen. Zwar ist für das römische Recht unbedingt an dem Grundsatz festzuhalten, daß der Fruchtcharakter stets dadurch bedingt wird, daß die fruchttragende Sache als solche durch die Ausbeute eine Beeinträchtigung in ihrer Substanz nicht erleidet. Wenn trotzdem auch diese Erträgnisse, deren Gewinnung nur unter einer, wenn auch nur ganz allmählichen Beeinträchtigung der Substanz möglich ist, in durchaus richtiger Würdigung ihres eigentlichen Charakters schon von den Römern als Früchte betrachtet wurden, so geschah das zunächst lediglich aus der irrigen Anschauung heraus, daß infolge einer vermeintlichen Renascenz die eigentliche Substanz nicht verringert würde. Insbesondere wurde diese Auffassung bezüglich des Marmors vertreten[2]), während im übrigen für den Fruchtbegriff die Unerschöpflichkeit der Muttersache als das entscheidende anzusehen sein dürfte. Auch hierbei war jedoch erforderlich, daß die Ausbeute der wirtschaftlichen Zweckbestimmung der Muttersache entsprach und sich als wirtschaftlicher Ertrag derselben darstellte. Nicht als Frucht galt daher die unwirtschaftliche Ausbeute eines Steinbruches, nicht als Frucht auch der in einem Grundstück gefundene Schatz[3]).

Neben diesen sog. Naturalfrüchten fielen zunächst die Erträge von Sachen kraft eines Rechtsverhältnisses, die sogenannten zivilen oder juristischen Früchte, nicht unter den Fruchtbegriff, weil sie wegen ihres mangelnden körperlichen Zusammenhangs mit einer Hauptsache aus dieser überhaupt nicht physisch, sondern nur juristisch durch

---

[1]) l. 7 § 12 D. 24,3.

[2]) l. 7. § 13. D. 24,3. nec in fructu est marmor, nisi tale sit, ut lapis ibi renascatur, quales sunt in Gallia, sunt et in Asia.

[3]) l. 7. 12 D. 24,3.

ein besonderes Rechtsverhältnis gewonnen werden[1]). Insbesondere war es Pomponius, der sich mit aller Schärfe gegen die Einbeziehung dieser Früchte unter den römisch-rechtlichen Fruchtbegriff wehrte. Trotzdem wurden auch diese Zivilfrüchte später teils zu den Früchten gerechnet[2]), teils direkt als Früchte bezeichnet[3]).

Als solche Zivilfrüchte erscheinen im römisch-gemeinen Recht insbesondere die Zinsen[4]), Miet- und Pachtgelder aus städtischen oder ländlichen Grundstücken[5]), sowie die Dienstleistungen der Sklaven und die Erträge aus der Vermietung derselben, die sogenannten operae servorum[6]).

§ 3.

Dogmatik des römisch-gemeinrechtlichen Fruchtbegriffs.

Diese Einteilung der Früchte in fructus naturales und fructus civiles wurde auch im gemeinen Recht beibehalten. Aber auch das gemeine Recht hat eine Begriffsbestimmung für das, was es unter Frucht verstand, keineswegs zweifelsfrei ausgearbeitet.

Schon Bekker beklagt in seinen Aktionen[7]) die Prinziplosigkeit und Grenzunsicherheit in der Begriffsbestimmung der Frucht für das römische und das gemeine Recht. Die Definitionen, die seitdem in Beziehung auf die Früchte, speziell auf die natürlichen Früchte aufgestellt sind, gehen in die hunderte, wenngleich man innerhalb derselben auch zwei Hauptrichtungen feststellen kann.

Nach der einen, insbesondere von Göppert[8]) vertretenen Ansicht,

---

[1]) l. 121. D. 50,16 Usura pecuniae, quam percipimus, in fructu non est, quia non ex ipso corpore, sed ex alia causa est, id est nova obligatione.

[2]) So Ulpian 26. D. 22,1 pro fructibus accipiuntur 29, D. 5,3 loco sunt fructuum 34, D. 22,1 vicem fructuum obtinent.

[3]) So Paulus 36,13 D. 22,1.

[4]) l. 88 § 3 D. 35,2; l. 121 D. 50,16; l. 3 § 2 D. 22,1; l. 1 § 13 D. 36,3.

[5]) l. 36 D. 22,1; l. 39 § 1 D. 30; l. 38 § 13 D. 22,1; l. 29 D. 5,3.

[6]) l. 4 D. 7, 7 fructus hominis in operis consistit et retro in fructu hominis operae sunt., vgl. ferner l. 30 pr. D. 35,2 und l. 39 § 1 D. 30.

[7]) Bd. 1 S. 219 A. 29.

[8]) Organische Erzeugnisse § 1. Wie Göppert auch Heimbach S. 20 und Janke S. 5.

Dagegen namentlich Eck in Holtzendorfs Rechtslexikon unter Frucht und Petrazycki S. 11.

kommen als natürliche Früchte einer Sache lediglich die „organischen Erzeugnisse" derselben in Betracht. Entscheidend für den Fruchtbegriff sind danach ausschließlich naturwissenschaftliche Erwägungen. Hiergegen ist indessen einzuwenden einmal, daß, wie wir gesehen haben, nicht alle organischen Erzeugnisse Früchte sind, z. B. nicht der Windbruch, und zum anderen, daß man vom rein naturwissenschaftlichen Standpunkt aus die Ausbeute von Steinbrüchen usw. schlechterdings nicht als organische Erzeugnisse des Grund und Bodens ansehen kann.

Im Gegensatz zu dieser sog. Erzeugnistheorie will daher die sog. Erträgnistheorie das Wesen der Frucht hauptsächlich in wirtschaftlichen Kriterien erblicken. Als ihre Hauptvertreter sind Czyhlarz, Petrazycki und Dernburg zu nennen, die alle übereinstimmend darauf hinweisen, daß gerade das wirtschaftliche Moment beim Fruchtbegriff des römischen Rechts im Vordergrunde gestanden habe, wenngleich sie im einzelnen auch bei der Definition des Fruchtbegriffs untereinander wieder abweichen.

So legt Czyhlarz[1]) das Hauptgewicht darauf, daß die Früchte der wirtschaftlichen Bestimmung der Muttersache gemäß gewonnen werden und versteht demgemäß unter fructus naturales nicht nur die organischen Erzeugnisse der Sache, sondern überhaupt jeden regelmäßigen wirtschaftlichen Ertrag einer Sache, der durch Absonderung von dieser gewonnen wird. Zwar weisen Petrazycki[2]) und ihm folgend Reichel[3]) zutreffend darauf hin, daß dann das Unkraut, das im römischen Recht zweifellos Frucht war[4]), keine Frucht sein würde, da es nicht gemäß der Bestimmung des Grundstückes entstanden sei. Indessen erscheint doch diese Folgerung für sich allein betrachtet wenig geeignet, um gegen den von Czyhlarz vertretenen Standpunkt mit Erfolg ins Feld geführt werden zu können; vielmehr ist Enneccerus[5]) durchaus darin beizupflichten, daß Paulus kaum das Unkrautsammeln als das Normale betrachtet haben wird.

---

[1]) a. a. O. S. 389 A. 100.

[2]) a. a. O. S. 86 ff.

[3]) a. a. O. S. 250.

[4]) l. 59 § 1 D. 7,1 Frucht ist: quidquid in fundo nascitur, vel inde percipitur.

[5]) Bd. 1 § 120 A. 1.

Anders wie Czyhlarz will Petrazycki[1]) das Erfordernis der Bestimmungsmäßigkeit durch dasjenige der Wiederkehr ersetzt wissen und bestimmt demgemäß die Früchte als das regelmäßig wiederkehrende Einkommen einer Person. Ähnlich versteht auch Dernburg[2]) unter Frucht den regelmäßigen Ertrag einer Sache, oder, wie auch er es ausdrückt, das Einkommen. Allerdings wollen sowohl Dernburg wie namentlich Petrazycki diesen Begriff der Frucht in einem ganz besonderen Sinne aufgefaßt wissen, insofern nämlich das Wesen des Fruchtbegriffs nicht etwa in der objektiven Natur der Sachen oder in objektiven Verhältnissen zwischen den Sachen zu suchen sein soll, sondern „in den Verhältnissen der Personen zu den wirtschaftlichen Gütern und untereinander"[3]). Dasselbe organische oder unorganische Erzeugnis könne im Verhältnis zu einer Person Frucht, im Verhältnis zu einer anderen aber Substanz oder Kapital sein, je nach dem Verhältnis, in welchem sich eine Person zu dem betreffenden Erzeugnis befindet[4]).

Dieser Auffassung steht jedoch entgegen, daß der Fruchtbegriff völlig unabhängig davon ist, ob der Eigentümer die Frucht selbst gewonnen, oder ob er sie auf eine andere Weise erworben hat, ob sie für ihn Einkommen oder Kapital ist. Auch eine res nullius kann, obwohl sie kein Kapital darstellt, das sich im Eigentum einer Person befindet, ebensogut Früchte tragen, wie eine andere im Eigentum stehende Sache[5]). Der von Petrazycki gemachte Versuch, den objektiven Fruchtbegriff überhaupt zu beseitigen, muß demnach als unhaltbar bezeichnet werden[6]).

Wie wir schon oben kurz hervorgehoben haben, betrachteten die Römer eine Sache nur dann als die Frucht einer anderen, wenn sie gemäß deren wirtschaftlicher Zweckbestimmung und unbeschadet

---

[1]) a. a. O. S. 42 ff.

[2]) Pand. I § 78.

[3]) Petrazycki a. a. O.

[4]) Vgl. Petrazycki a. a. O. Wie Petrazycki und Dernburg auch Kuhlenbeck zu § 99. Crome Bd. 1 S. 30.

[5]) Reichel S. 248, Affolter S. 3.

[6]) Vgl. Eck Vort. Bd. 1 S. 110 Note 2; Windscheid-Kipp Pand. I § 144 A. 12; Enneccerus Bd. 1 § 120 A. 1. Endemann, § 55 Note 5; Hölder Bem. 5 zu § 99; Affolter S. 2; Herrfurth S. 8; Leonhard bei Gruch. V. Folge 1894 S. 749.

deren Substanz gewonnen wurde. In Anlehnung an Czyhlarz wird man daher für das römische Recht die natürlichen Früchte als die wirtschaftlichen Erträge definieren können, welche eine Sache ihrer Bestimmung gemäß und ohne Veränderung ihres Wesens abwirft.[1])

Kapitel 2:

§ 4.

Preußisches, sächsisches und französisches Recht.

Anders wie das römische Recht gingen das ältere deutsche und das preußische Recht bei der Abgrenzung ihres Fruchtbegriffs nicht von der wirtschaftlichen Zweckbestimmung aus, sondern ausschließlich von natürlichen Merkmalen und erblickte eine wesentliche Voraussetzung für den Fruchtbegriff in der regelmäßigen Wiedererzeugung aus der fruchttragenden Sache nach dem Laufe der Natur. Früchte waren „die Nutzungen einer Sache, die nach dem Laufe der Natur, mit oder ohne hinzukommende Bearbeitung aus ihr entstehen" (ALR. § 220 I. 9). Daraus aber, daß unter „Nutzungen" nur die „Vorteile zu verstehen sind, welche eine Sache ihrem Inhaber, unbeschadet ihrer Substanz gewähren kann"[2]), ergibt sich insofern wieder eine Übereinstimmung zwischen dem römischen und dem preußischen Recht, als es auch hier zum Begriff der Frucht gehört, daß sie ohne Verminderung oder Beeinträchtigung der Sache aus dieser entsteht. Demgemäß werden denn auch beispielsweise die Bäume eines Waldes nur insoweit zu den Früchten gerechnet, als ihre Abholzung nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen erfolgt, während das vor der Schlagreife oder im Übermaße gewonnene Holz ebenso wie der Windbruch nicht als Frucht, sondern als zur Substanz des Grundstücks gehörig anzusehen ist[3]). Dieser Grundsatz der Substanzschonung wurde im preußischen Recht sogar soweit durchgeführt, daß im Gegensatz zum römisch-gem. Recht die anorganischen Erzeugnisse, wie z. B. die aus Steinbrüchen gewonnenen Steine und überhaupt sämt-

---

[1]) So besonders Enneccerus § 120; ähnl. auch Schröder S. 251 ff., Motulsky S. 41; Isaac S. 8.

[2]) ALR. § 110 I 2.

[3]) Vgl. Leske I § 18 und die dort zit. Entscheidung. des RG. in Gruchots-Beitr. Bd. 67. 8. 934.

liche Mineralien und Fossilien nicht als Früchte angesehen wurden, sondern lediglich als Substanzteile galten[1]).

Andererseits waren aber auch dem preußischen Recht außer den natürlichen Früchten auch die sog. Zivilfrüchte bekannt, obgleich sie zwar nicht als solche bezeichnet wurden, sondern lediglich unter dem weiteren Begriff der „Nutzungen" erscheinen[2]).

Dagegen unterscheidet das sächsische Recht ausdrücklich zwischen natürlichen und bürgerlichen Früchten, und versteht unter ersteren die Erzeugnisse aus einer Sache, unter den letzteren alle sonstigen Einkünfte, welche von einer Sache gewonnen werden[3]). Daß im übrigen auch das sächsische Recht an dem Grundsatz der Substanzschonung festhält, ergibt sich aus der Bestimmung des § 73 Satz 2 des BGB. für das Königreich Sachsen, wonach besondere Bestimmungen darüber entscheiden sollen, inwieweit im einzelnen Falle auch eine die Substanz mindernde Benutzung einer Sache zu den natürlichen Früchten zu rechnen ist.

Ebenso wie das sächsische unterschied auch das französische Recht bereits ausdrücklich zwischen den natürlichen Früchten (fruits naturels) und Zivilfrüchten (fruits civils). Zu den ersteren rechnet es alle diejenigen Früchte, die die Erde durch sich selbst hervorbringt, desgleichen die Erzeugnisse der Tiere und die Vermehrung derselben durch Junge, die sog. Zuzucht. Besonders erwähnt werden unter den natürlichen Früchten die sog. Industrialfrüchte (fruits industriels), als die Früchte eines Grundstücks, die man durch dessen Bearbeitung gewinnt. (cod. Nap. § 583). Als Zivilfrüchte werden ferner aufgeführt: Die Mietzinsen der Häuser, die Zinsen der aufkündbaren Kapitalien, die Gefälle der Renten sowie der Ertrag der Pachtungen (cod. Nap. § 584).

Kapitel 3:
Bürgerliches Gesetzbuch.

§ 5.

Die natürlichen Früchte einer Sache.

Ebenso wie das römisch-gemeine Recht uns eine Definition seines

[1]) Leske a. a. O. sowie ferner Striethorst Arch. Bd. 27 S. 149, vgl. auch RG. Bd. 6, S. 4.

[2]) Vergl. z. B. A.L.R. I. 7 § 192; I. 11 § 803; II. 1 § 307.

[3]) BGB. für das Königreich Sachsen § 73.

Fruchtbegriffs schuldig geblieben ist, so hat auch das BGB. davon abgesehen, eine allgemein gültige Begriffsbestimmung für das, was es unter „Frucht" versteht, aufzustellen. Ohne daß es, wie das römisch-gemeine Recht, kasuistisch die einzelnen Früchte aufzählt, stellt es doch mehrere Kategorieen von Früchten nebeneinander, für deren jede es eine besondere Begriffsbestimmung gibt, ohne daß dabei irgend ein festes Prinzip obwaltet. Wenn neuerdings Affolter[1]) alle verschiedenen Arten von Früchten, die das BGB. kennt, als „Ansprüche" im Sinne des § 194 Abs. 1 bezeichnen zu können glaubt, so ist das schon deswegen unzutreffend, weil der Anspruch, als das Recht, von einem anderen ein Tun oder Unterlassen zu fordern, stets einen Vertragsgegner voraussetzt. An einem solchen fehlt es aber bei dem Fruchtziehungsrecht beispielsweise stets dann, wenn der Eigentümer der fruchttragenden Sache oder ein Nießbraucher auf Grund der ihnen nach den §§ 953 und 954 BGB. zustehenden dinglichen Fruchtziehungsrechte die Früchte trennen und sich aneignen[2]).

Während nun im römisch-gemeinen Recht, wie wir gesehen haben, der Fruchtbegriff stets auf den Ertrag von körperlichen Sachen beschränkt war, mochte dieser nun unmittelbar oder mittelbar infolge eines auf die Erzielung desselben gerichteten Rechtsverhältnisses gewonnen werden, erkennt weitergehend das BGB. auch die Erträge, welche ein Recht seiner Bestimmung gemäß gewährt, als Frucht an und unterscheidet demgemäß in doppelter Hinsicht: einerseits zwischen Früchten einer Sache und Früchten eines Rechtes und andererseits zwischen natürlichen Früchten und zivilen oder juristischen Früchten, ohne indessen selbst jemals diese Ausdrücke zu gebrauchen. Auch bei den Rechtsfrüchten ist wieder zu unterscheiden zwischen natürlichen und juristischen Rechtsfrüchten, je nachdem das Recht den Ertrag schon durch sich selbst oder erst vermöge eines Rechtsverhältnisses gewährt.

Aber noch in einer anderen Beziehung ist der Fruchtbegriff des BGB. gegenüber demjenigen des gemeinen Rechts ein erheblich weiterer. Im Gegensatz zum römisch-gemeinen Recht kommt es nämlich nicht mehr darauf an, ob die Früchte auf eine wirtschaft-

[1]) Das Fruchtrecht S. 66.

[2]) Vgl. Staudinger Bem. 4 zu § 99, v. Thur in DJZ. 1911 S. 826.

liche Weise gewonnen werden, ob die Art und das Maß der Fruchtziehung den Regeln einer vernünftigen Wirtschaft entspricht oder nicht.

Streitig ist nur, ob man auch für das BGB. an dem Grundsatz festzuhalten hat, daß der Fruchtbegriff stets darin seine Grenzen findet, daß die Sache als solche erhalten bleiben muß und durch die Ausbeute nicht völlig zerstört werden darf. Allerdings stehen die Motive auf dem Standpunkt, daß eine solche Beschränkung des Fruchtbegriffs auf diejenigen Erzeugnisse, welche ohne Verminderung der Substanz der Sache aus der letzteren gezogen werden, unberechtigt sei. Durch sie werde der Fruchtbegriff insofern verdunkelt, als dadurch ein Moment hineingezogen würde, das nur dann eine besondere Bedeutung habe, wenn das Fruchtziehungsrecht einem anderen als dem Eigentümer der fruchttragenden Sache zustehe; ausdrücklich wird dabei in den Motiven hervorgehoben, daß auch diejenigen Erzeugnisse der Sache, durch deren Trennung und Einziehung die Substanz der Sache berührt wird, Früchte sind und bleiben[1]). Demgemäß stehen denn auch in der Tat einige Schriftsteller auf dem Standpunkt, daß irgendwelche wirtschaftlichen Erwägungen den Fruchtbegriff, wenigstens soweit es sich um Erzeugnisse handelt, nicht einschränken, und daß es nicht darauf ankomme, ob die fruchttragende Sache durch die Fruchtgewinnung in ihrer Substanz etwa beeinträchtigt wird[2]). Trotzdem vertritt die als herrschend zu bezeichnende Meinung mit Recht den Standpunkt, daß als Früchte einer Sache nur solche Erzeugnisse anzusehen sind, welche die Sache ohne Einbuße ihrer Existenz gewährt[3]).

Wie auch Reichel[4]), der bezüglich der Erzeugnisse von dem Erfordernis der Substanzschonung absehen zu können glaubt, selbst zugibt, gehört es zum Begriff der im § 99 Abs. 1 erwähnten „sonstigen Ausbeute", daß sie unter Forterhaltung des wirtschaftlichen Grundbestandes der Sache gewonnen wird. Der gleiche Grundsatz hat aber auch bezüglich der Erzeugnisse der Sache zu gelten. Nur ist

[1]) Motive III S. 69.

[2]) So Oertmann A. 2a zu § 99, Dernburg Sachenrecht S. 346, 513 ff., Neumann zu § 99, Siméon I S. 168, Reichel S. 274, Motulsky S. 47.

[3]) So Staudinger zu § 99, Planck Bem. 2 zu § 99, Komm. d. RGR. A. 4 zu § 99, Crome Bd. I S. 307, Kuhlenbeck § 99 A. 2, Enneccerus § 120 IIa., Fischer-Henle § 99 Note 2.

[4]) a. a. O. S. 281.

es hierbei nicht mehr erforderlich, daß sie der Bestimmung der Muttersache entsprechen müssen, um als Früchte angesehen zu werden; vielmehr wird dies Erfordernis nur noch bezüglich der „sonstigen Ausbeute", welche aus einer Sache gewonnen wird, aufrecht erhalten. Nur auf diese, nicht aber auch auf die Erzeugnisse bezieht sich der Relativsatz im § 99 Abs. 1 BGB., „welche aus der Sache ihrer Bestimmung gemäß gewonnen wird"[1]).

Früchte sind somit alle Erzeugnisse einer Sache. Auch der unwirtschaftliche Holzschlag und der außergewöhnliche, den Holzbestand im höchsten Maße beeinträchtigende Windbruch, sofern dadurch nicht etwa der Wald als solcher vernichtet wird. Früchte eines Grundstückes sind insbesondere das darauf gewachsene Getreide, das Obst der Obstbäume, das geschlagene Holz. Wenn auch Dernburg[2]) es für naturwissenschaftlich inkorrekt hält, diese genannten Erzeugnisse als Früchte des Grundstückes zu bezeichnen, da das Getreide aus dem Samen, das Obst aus dem Baume erwachse, während der Boden der Pflanze nur die Nahrung gebe in gleicher Weise wie Regen, Luft und Sonne, so ist doch Enneccerus darin beizupflichten, daß für das Recht die landläufige Auffassung des Wirtschaftslebens maßgebend bleiben muß, wonach diese Früchte nicht als Erzeugnisse des Samens, sondern ausschließlich als Bodenerzeugnisse aufzufassen sind[3]).

Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhange noch die Vorschrift des § 911 BGB., wonach die Früchte, die von einem Baume oder einem Strauche auf ein Nachbargrundstück hinüberfallen, als Früchte dieses Grundstückes gelten. Durch diese Sonderbestimmung wird aber an dem Charakter der überfallenden Erzeugnisse als natürlichen Früchten nichts geändert. Vielmehr wird ihre Fruchteigenschaft lediglich zu einem anderen Grundstücke in Beziehung gesetzt als zu demjenigen, das sie unmittelbar hervorgebracht hat, ohne daß sie dadurch etwa nun zu den weiter unten zu erörternden bürgerlichen Früchten des Überfallgrundstückes gestempelt würden, wie Reichel[4]) fälschlicherweise meint.

---

[1]) A. M. Endemann Bd. I S. 240, dagegen besonders Reichel S. 273.

[2]) Sachenrecht § 8 II.

[3]) Vgl. Enneccerus § 120 A. 7; ferner Cosack Bd. 1 S. 143; Reichel S. 272; Affolter S. 68; Lange S. 10, sowie auch RG. Bd. 80 S. 232.

[4]) a. a. O. S. 300; dagegen insbesondere Sohm Gegenstand S. 79 A. 5; Affolter S. 163 A. 4.

Was nun weiter die sonstige aus einer Sache gewonnene Ausbeute anlangt, so kann es zweifelhaft sein, was das Gesetz damit sagen will, wenn es hierbei von der „Bestimmung der Muttersache" spricht. Als irrig muß es jedenfalls bezeichnet werden, wenn Dernburg, Kuhlenbeck und andere[1]) in dieser Einschränkung die wirtschaftlichen Diligenzschranken des römischen Rechts wiedersehen und demgemäß nur eine solche Ausbeute als der Bestimmung der Muttersache entsprechend ansehen wollen, die nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft daraus gewonnen wird. Hätte das Gesetz den Fruchtbegriff in der Tat davon abhängig machen wollen, daß die Fruchtgewinnung sich im Rahmen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft hält, so würde es das zweifellos in unzweideutiger Weise zum Ausdruck gebracht haben, ebenso wie es dies auch bei dem Fruchtgewinnungsrechte einzelner zum Fruchtbezuge berechtigter Personen tut. (vgl. z. B. §§ 581, 1036, 1038, 1039, 2133 BGB). Gerade der Umstand, daß das Gesetz im § 581 bezüglich des Fruchtziehungsrechtes des Pächters ausdrücklich die einschränkende Bestimmung trifft, daß es sich nur auf Früchte beziehe, die nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft als Ertrag anzusehen sind, läßt klar erkennen, daß es für den Fruchtbegriff als solchen eine derartige Einschränkung nicht hat aufstellen wollen. Man wird also nach einer anderen Auslegung zu suchen haben. Diese aber kann nur darin bestehen, daß, wenn es sich nicht schon aus der Natur der Sache selbst ergibt, was als „bestimmungsmäßige" Ausbeute anzusehen ist und was nicht, man die Verkehrsanschauung darüber entscheiden läßt, die sich ihrerseits allerdings in erster Linie regelmäßig wieder von wirtschaftlichen Rücksichten leiten lassen wird[2]). Zweifelhaft kann die Frage, welche Ausbeute der Bestimmung der Muttersache entspricht, dann sein, wenn diese mehreren wirtschaftlichen Zwecken zu dienen geeignet ist. Durch wen hat in einem solchen Falle die Bestimmung zu erfolgen?

Aus dem Umstande, daß das Gesetz selbst hierüber keinerlei Vorschriften gibt, hat man gefolgert, daß nicht nur der Eigentümer oder Eigenbesitzer die Bestimmung treffen könne, sondern in gleicher

---

[1]) Dernburg Sachenrecht S. 37, Kuhlenbeck Bd. I S. 282.

[2]) So Planck zu § 99; Motulsky S. 52; vgl. auch Komm. d. RGR. Bem. 5 zu § 99.

Weise auch der Pächter und Nießbraucher, kurz jeder, „der in der Lage sei, die Sache dauernd für einen wirtschaftlichen Betrieb einzurichten“[1]). Indessen geht diese Folgerung m. E. zu weit. Nach § 563 BGB. darf beispielsweise der Pächter eines landwirtschaftlichen Grundstückes ohne die Erlaubnis des Verpächters Änderungen in der wirtschaftlichen Bestimmung des Grundstückes, die auf die Art der Bewirtschaftung über die Pachtzeit hinaus von Einfluß sind, nicht vornehmen. Ebenso bestimmt der § 1036 Abs. 2 für den Nießbraucher, daß er bei der Ausübung des Nutzungsrechtes die bisherige wirtschaftliche Bestimmung der Sache aufrecht zu erhalten hat. Es kann danach also beispeilsweise ein Pächter, der ein Grundstück lediglich zu dem Zwecke gepachtet hat, um Getreide darauf zu bauen, und der dann später auf dem Pachtgrundstück ein Mergellager entdeckt, keineswegs ohne weiteres sich auf die Gewinnung des Mergels legen, vielmehr bedarf er hierzu der ausdrücklichen Erlaubnis des Verpächters bezw. des Eigentümers des Grundstückes. Nur der Eigentümer — und ebenso auch der Eigenbesitzer — sind also berechtigt, zu bestimmen, welchem wirtschaftlichen Zwecke eine Sache im einzelnen Falle dienen soll. Nur bei ihnen ruht also auch die Bestimmung darüber, welche Ausbeute aus dem Grundstück oder der Sache als der Bestimmung derselben entsprechend anzusehen ist[2]).

Keineswegs aber steht der Bestimmungsmäßigkeit entgegen, daß durch die etwa aus einem Steinbruch, aus einer Kiesgrube oder dergleichen gewonnene Ausbeute der vorhandene Vorrat allmählich erschöpft wird. Denn das ist ja gerade die Bestimmung des Steinbruches oder der Kiesgrube, Steine oder Kies zu liefern. Selbst die durch Raubbau gewonnenen Mineralien sind danach als Früchte anzusehen, da ihre Gewinnung immer noch der Bestimmung des Bergwerkes entspricht. Wie in den Motiven ausdrücklich hervorgehoben wird, ist es zur Schonung der Substanz nur erforderlich, „daß die Behandlung der sonstigen Ausbeute als Frucht davon abhängig gemacht wird, daß dieselbe zur bestimmungsmäßigen Nutzung

---

[1]) So insbesondere Komm. d. RGR. Bem. 5 zu § 99; Oertmann Bem. 2b zu § 99; zweifelhaft Planck.

[2]) Ebenso Reichel S. 275; Affolter S. 151; Rechtspr. OLG. Bd. 6 S. 217.

der Sache gehört"[1]). Daraus ergibt sich aber andererseits auch ohne weiteres, daß weder ein Findlingsblock noch der im Acker gefundene Schatz als Frucht zu betrachten sind, da sie nicht der Bestimmung der Muttersache gemäß gewonnen sind. Ebensowenig kann man auch, um ein von Cosack[2]) gebrachtes Beispiel anzuführen, das Fleisch eines Mastochsen als Frucht bezeichnen, da dadurch die fruchttragende Sache vernichtet wird und daher eine durch eine solche Realteilung der Sache selbst gewonnene Ausbeute nicht als Frucht der Sache angesehen werden kann, auch wenn diese Realteilung an sich der Bestimmung der Muttersache entspricht.

Fraglich kann es schließlich noch sein, ob man auch die durch Benutzung einer Sache gewonnenen Kraftleistungen, wie z. B. die Elektrizität oder die Wasserkraft, zu den natürlichen Früchten zu rechnen hat. Mit der herrschenden Meinung wird dies indessen zu verneinen sein, da diese so gewonnenen Energieen weder unter den Begriff der Erzeugnisse noch unter den der sonstigen Ausbeute fallen, oder, wie Kloeß[3]) es ausdrückt, überhaupt nicht als „neue Sachen" anzusehen sind. Wohl aber handelt es sich bei diesen Kraftleistungen um Vorteile, die der Gebrauch der Sache gewährt, sodaß man sie richtigerweise wohl zu den Nutzungen im Sinne des § 100 BGB. zu rechnen hat[4]).

Wenn es nun auch keinem Zweifel unterliegen kann, daß dieser vom BGB. aufgestellte Begriff der natürlichen Früchte von der wirtschaftlichen Auffassung nicht unerheblich abweicht, so hat doch das BGB. dieser wirtschaftlichen Auffassung wieder dadurch Rechnung getragen, daß es überall da, wo dieser weite Fruchtbegriff zu Konsequenzen führen würde, die einer gerechten Verteilung der wirtschaftlichen Güter direkt entgegenstehen, durch Sondervorschriften der rücksichtslosen Fruchtgewinnung einen Riegel vorgeschoben hat. (Vergl. z. B. die §§ 581, 586, 993, 1039, 1048, 1378 und 2133.) Dadurch wird aber nicht etwa der Fruchtbegriff als solcher ver-

---

1) Motive III S. 69.

2) ZGA. III S. 24, wie Cosack auch Kuhlenbeck § 99 Nr. 2. Gegen beide besonders Planck Bem. 2 b, Staudinger Bem. 6 b; vergl. jetzt auch Cosack selbst Bd. 1 S. 137.

3) ArchZivPrax. Bd. 103, S. 69.

4) Ebenso Kloeß a. a. O.; Komm. d. RGR. zu § 99. Zweifelhaft: Staudinger A. 6 zu § 99.

engert, sondern lediglich das Fruchtziehungsrecht gewisser zum Fruchtbezuge berechtigter Personen eingeschränkt[1]). Der Vorzug dieses vom BGB. beobachteten Verfahrens gegenüber dem römisch-gemeinen Recht, das, wie wir gesehen haben, für die Fruchteigenschaft das Erfordernis des wirtschaftlichen Ertrages aufstellte, beruht darin, daß die Frage des Eigentumserwerbes an den Früchten von der anderen oft nicht leicht zu entscheidenden Frage, was im einzelnen Fall als wirtschaftlicher Ertrag anzusehen ist und was nicht, völlig losgelöst wird. Für die Gestaltung der dinglichen Rechtslage ist dieser Unterchied also ohne jede Bedeutung, vielmehr kommt er lediglich für die obligatorischen Rechtsverhältnisse zwischen dem Fruchtziehungsberechtigten und demjenigen, von dem er sein Fruchterziehungsrecht ableitet, in Betracht[2]).

§ 6.

Die natürlichen Früchte eines Rechtes.

Neben diese natürlichen Früchte einer Sache, mit denen wir es bisher ausschließlich zu tun hatten, stellt das Gesetz, wie schon erwähnt, im § 99 Abs. 2 zunächst die Früchte von Rechten.

Ein Unterschied gegenüber den natürlichen Sachfrüchten fällt hierbei sofort ins Auge, insofern das Gesetz bezüglich dieser Rechtsfrüchte das Erfordernis der Ertragsnatur aufstellt. Was das Gesetz meint, wenn es von „Erträgen" spricht, wird sofort klar, wenn man diesem Begriff den anderen Begriff „Erlös" gegenüberstellt. Der „Erlös" tritt nämlich an die Stelle der Sache bezw. des Rechtes selbst, der Ertrag dagegen „aus bezw. auf Grund der Sache neben diese"[3]). Daraus ergibt sich, daß beispielsweise die Effektuierung eines Rechtes ebensowenig unter den Fruchtbegriff des § 99 Abs. 2 BGB. fällt, wie die Ablösungssumme als Frucht der Rentenschuld oder die Entschädigungssumme als Frucht eines enteigneten Grundstücks im Sinne des § 99 Abs. 2 BGB. in Betracht kommen kann.[4]).

---

[1]) So zutreffend Staudinger A. 4 zu § 99 Oertmann Bem. 2 zu § 99, Eck Vorträge S. 112 Nr. 2, Reichel S. 282, Motulky S. 50, Motive III S. 69; a. M. früher Cosack in der 3. Auflage Bd. 1 S. 133.

[2]) Vgl. Enneccerus § 120 S. 311; Oertmann Bem. 2 zu § 99; Kohler, ArchBürgR. Bd. 18 S. 464; Motulsky S. 50.

[3]) So Reichel S. 298; Oertmann Bem. 4b zu § 99.

[4]) A. M. Kuhlenbeck S. 61 A. 5. Auch die Motive III S. 70 rechnen diese Entschädigungssumme zu den Früchten, und zwar zu den mittelbaren.

Als Rechtsfrüchte werden im Gesetz besonders genannt die zufolge eines Rechtes auf Gewinnung von Bodenbestandteilen gewonnenen Bestandteile, wie z. B. beim Nießbrauch oder der Pacht eines landwirtschaftlichen Grundstückes die Ausbeute an Steinen, Kies und dergleichen oder die Ernte. Es erscheinen also hierbei die natürlichen Früchte einer Sache, sobald ein besonderes vom Eigentum an der fruchttragenden Sache losgelöstes Fruchtziehungsrecht besteht, immer zugleich als natürliche Früchte dieses Rechtes, vorausgesetzt jedoch, daß das betreffende Recht gerade auf die Gewinnung dieser Art Früchte gerichtet ist, sodaß also beispielsweise das Holz, das etwa auf einem einer Bergwerksberechtigung unterliegenden Grundstück wächst, nicht als Frucht dieser Bergwerksberechtigung, sondern lediglich als natürliche Frucht des Grundstücks als solchen anzusehen ist. Andererseits gehören aber zu den natürlichen Früchten eines Rechtes nicht nur diese aus einer Sache stammenden Erträge, sondern in gleicher Weise auch die Erträge aus Urheber- und Patentrechten, die Dividenden beim Aktienrecht und die einzelnen Leistungen auf Grund einer Rentenschuld[1]).

§ 7.

Die zivilen oder juristischen Früchte.

Als dritte Kategorie von Früchten nennt endlich das BGB. im § 99 Abs. 3 die „Erträge, welche eine Sache oder ein Recht vermöge eines Rechtsverhältnisses gewährt", oder, wie sie im allgemeinen kurz genannt werden, die juristischen Früchte. Zeichnet sich schon dieser Ausdruck nicht eben durch besondere Klarheit aus, so läßt vollends die ebenfalls gebräuchliche Bezeichnung als „Rechtsfrüchte" in keiner Weise erkennen, ob es sich dabei um die Früchte eines Rechtes im Sinne des Abs. 2 oder aber um solche durch Vermittelung eines besonderen Rechtsverhältnisses gewonnenen Früchte im Sinne des Abs. 3 handelt. Zur besseren Hervorkehrung dieses zwischen beiden Arten von Früchten bestehenden Gegensatzes hat es sich deshalb in Wissenschaft und Praxis mehr und mehr eingebürgert,

[1]) Allerdings streitig. Ebenso Eck Vortr. I S. 111; Planck § 99 unter 3; Staudinger § 99 unter 6d; Hölder Bem. 6 zu § 99; Motulsky S. 58; während Oertmann Bem. 4 zu § 99 auch diese zuletzt genannten Früchte zu den im folgenden Paragraphen behandelten juristischen Früchten zählt.

diese vermöge eines Rechtsverhältnisses gewonnenen Früchte nicht mehr, wie es im gemeinen Recht üblich war, als juristische Früchte zu bezeichnen, sondern im Anschluß an Hölder[1]) als „mittelbare“ Früchte, wodurch der Gegensatz zu den sowohl in Abs. 2 wie auch in Abs. 1 genannten Früchten zweifellos in ein besseres Licht gerückt wird.

Auch bezüglich dieser mittelbaren Früchte hat das BGB. ebenso wie bei den oben erwähnten unmittelbaren Rechtsfrüchten das Erfordernis der Ertragsnatur aufgestellt. Als Früchte im Sinne des § 99 Abs. 3 erscheinen insbesondere die Miet- und Pachtzinsen, daneben aber auch als die aus einem Recht mittelbar gewonnenen Früchte beispielsweise die aus der Verpachtung eines Nießbrauchrechtes gewonnenen Erträge, sowie die im § 912 BGB. erwähnte Ueberbaurente. Wie gerade dieses zuletzt erwähnte Beispiel zeigt, ist es für den Fruchtcharakter unerheblich, ob das die Frucht vermittelnde Rechtsverhältnis durch ein Rechtsgeschäft oder aber auf Grund einer gesetzlichen Anordnung entstanden ist[2]).

Zweifelhaft kann sein, ob man die Zinsen einer Kapitalforderung zu den natürlichen Früchten eines Rechtes oder aber zu den mittelbaren Früchten zu rechnen hat. Als das natürlichste will es m. E. erscheinen, die Darlehnszinsen als unmittelbare Früchte der Hauptforderung zu bezeichnen, insofern das Forderungsrecht auf den Zins lediglich als ein Bestandteil der verzinslichen Darlehnsforderung überhaupt aufzufassen ist, oder, wie Planck[3]) es ausdrückt, „die Verzinslichkeit als eine bestimmungsmäßige Eigenschaft der Forderung zu betrachten ist, kraft deren das Forderungsrecht Erträge gewährt.“ Andererseits wird man aber die Verzugszinsen als mittelbare Früchte im Sinne des § 99 Abs. 3 anzusehen haben, da diese jedenfalls außer der Hauptforderung noch ein besonderes Rechtsverhältnis, nämlich den Verzug, voraussetzen[4]).

---

[1]) a. a. O. Bem. 7 zu § 99.

[2]) Vgl. auch Motive III S. 70.

[3]) Erl. 4 zu § 99.

[4]) So Planck a. a. O., Staudinger A. 6 d zu § 99, Dernburg Sachenr. § 8 A. 7, Sohm a. a. O. S. 80, Eck a. a. O. Bd. 1 S. 112. A. M. Oertmann Bem. 4 a zu § 99, Komm. d. RGR. A. 6 zu § 99, Enneccerus § 120 III, Reichel S. 299, die auch die Darlehnszinsen als mittelbare Früchte im Sinne des § 99 Abs. 3 betrachten wollen.

Auf die Klarstellung dieses Charakters der Zinsen wollen Sohm und neuerdings auch Affolter[1]) deshalb besonderen Wert gelegt wissen, weil für den Erwerb der mittelbaren Früchte nicht das sachenrechtliche Fruchtrecht, sondern die besonderen für das diese Früchte vermittelnde Rechtsverhältnis gegebenen Bestimmungen maßgebend sind, während die natürlichen Früchte dem Fruchterwerb nach Sachenrecht, z. B. kraft eines Nießbrauchsrechts, unterliegen. Dabei übersehen sie aber eins: Wie wir eingangs festgestellt haben, beziehen sich die Vorschriften der §§ 953—957 BGB. nur auf solche natürlichen Früchte einer Sache oder eines Rechtes, die gleichzeitig Bestandteile der Sache oder des Rechtes sind. Wenn nun auch, wie schon hervorgehoben, der Anspruch auf den Zins lediglich als Bestandteil der verzinslichen Forderung aufzufassen ist, so kann man doch die Zinsen selbst, und zwar gleichgültig, ob Darlehns- oder Verzugszinsen, nicht als Bestandteil der betreffenden Forderung bezeichnen[2]). Praktisch ist es daher ohne jede Bedeutung, ob man die Zinsen zu der einen oder der anderen Art von Früchten rechnet[3]).

Nicht als Früchte, und zwar weder als mittelbare noch als unmittelbare, haben dagegen die gleichzeitig mit den Zinsen zu entrichtenden Amortisationszahlungen zu gelten, da diese nicht den Charakter als Erträge der Hauptforderung haben[4]).

In gleicher Weise wie bei den Zinsen hat man auch bei dem Jagdgewinn zwei verschiedene Arten von Früchten zu unterscheiden. Als unmittelbare Früchte, und zwar Rechtsfrüchte, wird man die in Ausübung des Jagdrechts vom Jagdpächter oder Grundeigentümer selbst erlegten Tiere anzusehen haben, wahrend in den Fällen, in denen die Ausübung der Jagd durch Verpachtung geschieht, der aus der Jagdpacht erzielte Erlös mittelbare Frucht im Sinne des § 99 Abs. 3 ist[5]).

---

[1]) Sohm: Gegenstand S. 80, Affolter: S. 114.

[2]) Vgl. Gierke: II. § 137, II, dazu Anm. 6.

[3]) Vgl. Planck zu § 99. Reichel S. 299.

[4]) So Planck, Staudinger, Oertmann zu § 99, Motulsky a. a. O. S. 64.

[5]) So Staudinger A. 7 zu § 99; Endemann Bd. 1 § 55 A. 14; Affolter S. 122 ff.;

A. M. Hölder § 99 A. 8, der auch im ersteren Falle die Jagdbeute als Frucht im Sinne des § 99 Abs. 3 ansieht.

II. Teil: Der Eigentumserwerb an den Früchten.

I. Abschnitt: Römisch-gemeines Recht.

§ 8.

Erwerb durch Separation.

Im römisch-gemeinen Recht wurde das Eigentum an den Früchten regelrecht schon mit der Trennung derselben von der Muttersache, mit der Separation, erworben. Sowohl der Eigentümer eines Grundstücks, wie auch der sog. Emphyteuta[1]), d. h. derjenige, der ein Grundstück in Erbpacht hatte, und der gutgläubige Besitzer erwarben auf diese Weise das Eigentum an den Früchten, wenngleich auch der Eigentumserwerb des letzteren insofern ein beschränkterer war, als er an den vindizierenden Eigentümer die nach der litis contestatio vorhandenen Naturalfrüchte herauszugeben hatte, während andererseits eine Ersatzpflicht für die bereits verzehrten Früchte auch im gemeinen Recht nicht bestand. Auch bezüglich des Prekaristen wird man annehmen müssen, daß er das Eigentum an den Früchten bereits mit der Trennung erwarb, da sein Recht ebenso wie dasjenige des Emphyteuta dem des Eigentümers nachgebildet ist[2]).

Bezüglich des bonae fidei possessor war streitig, ob er die Früchte mit der Separation zu Eigentum, oder aber auch nur zu bonae fidei possessio mit Konsumtionsbefugnis erwarb. Nach dieser letzteren Ansicht, der der Gedanke zu Grunde liegt, daß die Früchte nicht etwa neue Sachen, sondern lediglich abgesonderte Teile der fruchttragenden Sache bilden, auf welche die Rechtsstellung derselben übergeht[3]), kann der bonae fidei possessor das volle Eigentum an den Früchten nur durch die dreijährige Ersitzung erlangen[4]).

---

[1]) Vgl. l. 25 § 1 D. 22 1.

[2]) Vgl. Dernburg, Pand. § 205 A. 4; Göppert a. a. O. S. 313 ff.

[3]) Das Nähere hierüber siehe unten im § 10.

[4]) So Savigny Besitz § 22a; Göppert a. a. O. S. 320 ff.; Windscheid in Lindes Zeitschrift N. F. Bd. 4 S. 53 f. und Pandekten I § 186 A. 12; Eck bei Holtzendorff unter Frucht.

Wenn demgegenüber mit der herrschenden Meinung auch daran festzuhalten sein wird, daß der b. f. p. an den Früchten volles Eigentum erwarb[1]), so mögen doch der Vollständigkeit halber auch kurz die wichtigsten der zahlreichen Mittelmeinungen hervorgehoben werden, die der bis heute noch andauernde Streit über den Eigentumserwerb des b. f. p. gezeitigt hat. So erwirbt nach Marezoll[2]) und Koeppen[3]) der b. f. p. zunächst nur ein provisorisches Eigentum, dessen Umwandlung in ein definitives Eigentum davon abhängig ist, ob der wirkliche Eigentümer die Früchte vor ihrer Konsumtion durch den b. f. p. vindiziert oder nicht. Gegen beide wendet sich insbesondere Waldeck[4]). Nach ihm erwirbt das volle unwiderrufliche Eigentum an den betreffenden Früchten nur der titulierte Besitzer der fruchttragenden Sache, während bei dem einfach gutgläubigen Besitzer die separierten Früchte dem Eigentümer der Hauptsache zufallen sollen.

Gänzlich unhaltbar erscheint endlich der Standpunkt Jankes[5]), wonach der b. f. p. nur bonitarisches, der Eigentümer der Hauptsache dagegen an denselben Früchten das volle quiritische Eigentum erwerben soll. Dem widerspricht aber schon die Tatsache, daß dieser Unterschied zwischen bonitarischen und quiritischen Eigentum dem späteren römischen Recht nicht mehr bekannt war, und es bedarf kaum einer Widerlegung, wenn Janke meint, daß er sich hier beim Fruchterwerb des b. f. p. „zufällig“ erhalten habe[6]).

§ 9.

Erwerb durch Perzeption.

Alle übrigen zum Fruchtbezuge Berechtigten, deren Fruchtziehungsrecht auf einem besonderen, sei es dinglichen oder obligatorischen Rechtsverhältnis beruhte, erwarben das Eigentum an den

---

1) So schon Backe, bonae fidei possessor, quemadmodum fructus suos facit. Ferner Jhering in seinen Jahrb. Bd. 12 S. 315 ff.; Arndts in Lindes Zeitschrift Bd. 3 S. 386; Dernburg in Heidelb. Z. Bd. 1 S. 144; Schück, Gegensatz S. 42 ff.; Czyhlarz a. a. O. S. 469 f.; Fitting im ArchZivPrax. Bd. 52 S. 276 N. 185; Huschke im ArchZivPrax. Bd. 63 S. 444 ff.; Isaak S. 35 ff.; Benscher S. 38 ff.; Heimbach S. 211 ff.

2) Lindes Zeitschrift Bd. 18 S. 211 ff.

3) S. 76 ff., S. 83 ff.

4) ArchZivPrax. Bd. 57 S. 307 ff.

5) a. a. O. S. 42 ff.

6) Vgl. Windscheid-Kipp, Pand. I § 186 A. 12.

Früchten erst mit der Perzeption, d. h. mit der Inbesitznahme der von der fruchttragenden Sache getrennten Früchte, so insbesondere der Nießbraucher und der Pächter. Bezüglich des Nießbrauchers ging jedoch die herrschende Meinung dahin, daß er das Eigentum an Tierjungen nicht erst mit der Inbesitznahme, sondern schon mit ihrer Geburt ohne besondere Inbesitznahme erwerbe, und zwar mit Rücksicht auf l. 28 pr. D. de usuris 22,1. (In pecudum fructu etiam foetus est, sicut lac et pilus et lana: itaque agni, haedi et vituli **statim** pleno jure sunt bonae fidei possessoris et fructuarii[1]). Besonderes galt ferner auch noch beim Nießbrauch an einer Heerde. Soweit nämlich die Tierjungen zur Substitution der durch den Abgang älterer Tiere unvollständig gewordenen Heerde erforderlich waren, erwarb das Eigentum an ihnen der Eigentümer der Heerde, der Nießbraucher aber ebenfalls nur ein Nießbrauchsrecht. Dagegen fielen die überzähligen Tiere, die capita inutilia und demortua von vornherein in das Eigentum des Nießbrauchers[2]).

Während im übrigen das Fruchtziehungsrecht des Nießbrauchers ein dingliches war, d. h. auf einem Recht an der fruchttragenden Sache selbst beruhte, war das Fruchtziehungsrecht des Pächters nur ein obligatorisches und von der fortdauernden Einwilligung des Grundstückseigentümers zur Aneignung der Früchte abhängig[3]). Nur dann und nur insoweit erwarb also der Pächter das Eigentum an den Früchten, als er sie mit dem Willen des Eigentümers in Besitz nahm. In dem Augenblicke aber, in dem der Verpächter diese seine Einwilligung zurücknahm, mochte dies im übrigen auch gegen den Pachtvertrag verstoßen, hörte das Recht des Pächters zur Fruchtziehung auf; nicht er wurde mehr Eigentümer der Früchte, sondern der Verpächter[4]), und es blieb dem ersteren lediglich ein Anspruch auf Schadenersatz, ohne daß ihm zunächst irgend ein dinglicher oder

---

[1]) Vgl. bes. Dernburg, Pand. I § 205 N. 6;

A. A. Windscheid-Kipp I § 186 A. 5; Göppert S. 282 ff.; Czyhlarz S. 425 ff.; Benscher S. 33; Isaak S. 56; Eckstein S. 20 ff.

[2]) Vgl. insbesondere Kohler in IheringsI. Bd. 24 S. 221; Reichel eod. Bd. 42 S. 216 ff.

[3]) So Dernburg Pand. I S. 131 A. 1; Windscheid-Kipp I § 186 A. 6; Czyhlarz S. 459; A. M. v. Blume, vgl. unten S. 30.

[4]) Vgl. 1.6. D 39,5; 1.16. D 19,5; 1.62 § 8 D 47,2 sowie Windscheid-Kipp I § 186 A. 6.

auch nur possessorischer Schutz zustand)[1]. Infolge dieser rein obligatorischen Natur der Pacht konnte der Pächter selbst auf Grund eigenen Rechtes auf die Pachtsache in keiner Weise einwirken, vielmehr war in jeder Einwirkung juristisch lediglich das „pati", d. h. das Gewähren der Einwirkung seitens des Verpächters zu erblicken[2]). Jede einzelne Fruchtziehungshandlung des Pächters stellte sich somit lediglich als ein Gewähren derselben durch den Pächter dar. Es konnte daher der Pächter das Eigentum an den Früchten nur dadurch erwerben, daß er sie mit der Einwilligung des Pächters in Besitz nahm, sie tradiert erhielt. Die Tradition aber ist nach gemeinen Recht ein besonderer Vertrag, und zwar „die in der Form der Besitzübertragung geäußerte Konsenserklärung über den Übergang des Eigentums von dem Tradenten auf den Akzipienten"[3]). Man hat danach also im Pachtvertrage zwei verschiedene Verträge zu erblicken, einen obligatorischen, kraft dessen der Verpächter sich verpflichtete, dem Pächter alle künftigen Erzeugnisse der Pachtsache zu Eigentum zu übertragen, und einen dinglichen, nämlich die Tradition, oder richtiger, da jeder einzelne Fruchterwerb sich als Tradition darstellt, eine ganze Reihe solcher dinglicher Verträge. Mit Rücksicht darauf aber, daß eine Besitzübertragung an den erst in der Zukunft zur Entstehung gelangenden Sachen nicht möglichst ist[4]), kann dieser dingliche Vertrag erst perfekt werden, wenn die Früchte als solche zur Entstehung gelangt sind. Bis dahin kann also lediglich von einer Traditionsofferte gesprochen werden, die bei jeder einzelnen Fruchtziehungshandlung des Pächters nachwirkt und im Augenblicke der Trennung der Früchte durch den Pächter angenommen wird. Im gleichen Augenblick wird damit auch der Vertrag perfekt. Besitz und Eigentum geht auf den Pächter über. Wenn Bremer[5]) es für gesucht hält, hier von einer Tradition zu sprechen, da die erforderliche Handlung des Verpächters vielleicht schon eine ganze Reihe von Jahren vor Vollendung der Tradition zurückliegt, so ist demgegenüber darauf

[1]) Später wurde dem Pächter allerdings das summariissimum sowie auch die Spolienklage gegeben. Vgl. Dernburg Pand. I § 187 A. 5; Windscheid-Kipp I § 162a; SeuffA. Bd. 47 Nr. 185; RG. Bd. 5 S. 164; Bd. 30 S. 138.

[2]) So Sohm in GoldschmidtsZ. Bd. 17 N. F. Bd. 2 S. 36.

[3]) Sohm a. a. O. S. 17 ff.

[4]) Vgl. hierzu unten § 26 unter 2.

[5]) Lindes Zeitschrift N. F. Bd. 20 S. 62.

hinzuweisen, daß nicht der vor einer Reihe von Jahren vor der Tradition erklärte, sondern der zur Zeit der Entstehung der Früchte noch fortwirkende Wille des Tradenten den Eigentumsübergang bewirkt[1]).

Allerdings kann von einer eigentlichen Tradition nur dann gesprochen werden, wenn der Pächter vor der Trennung der Früchte von der Muttersache noch nicht sich in deren Innehabung befand. Tatsächlich pflegte aber auch im römisch-gemeinen Recht regelmäßig schon mit Abschluß des Pachtvertrages, wenn auch nicht der wirkliche juristische Besitz, so doch die Detention der fruchttragenden Sache auf den Pächter überzugehen. In diesem Falle erstreckte sich seine Detention von dem Zeitpunkt der durch ihn erfolgenden Trennung der Früchte ab auch auf diese nunmehr zu selbständigen Sachen gewordenen Früchte. Der von seiner Seite aus erforderliche Rechtsakt der Besitzergreifung vollzog sich daher in diesem Falle durch das bloße Hinzutreten des Besitzwillens, und der so erworbene Besitz vermittelte den Übergang des Eigentums. Es handelte sich hierbei m. a. W. also um eine brevi manu traditio.

Diese im vorstehenden wiedergegebene Eigentumserwerbskonstruktion des Pächters ist die für das römische Recht allgemein anerkannte[2]). Nur von zwei Seiten hat sie, soweit ich die darüber bestehende Literatur übersehen kann, Widerspruch gefunden.

Während Bremer[3]) das Fruchtziehungsrecht des Pächters als ein Okkupationsrecht auffaßt, will v. Blume[4]) den Eigentumserwerb mit einer Analogie zu der Zession der rei vindicatio erklären, wobei er die dingliche Einigung über den Eigentumsübergang schon in den Pachtvertrag selbst verlegt und demgemäß den Satz aufstellt, daß der Fruchterwerb des Pächters völlig unabhängig von dem Verhalten des Verpächters sei[5]).

---

[1]) So Czyhlarz S. 461 A. 32; Göppert a. a. O. S. 269.

[2]) So schon Savigny Besitz § 22a, ferner Windscheid-Kipp § 186 A. 6, Czyhlarz a. a. O. S. 459, Göppert S. 263—66, Arndts a. a. O. S. 388, Sohm in GoldschmidtsZ. Bd. 17 S. 35 ff., Exner Tradition S. 17 ff., Heimbach S. 83 ff., Benscher S. 19, Auffenberg S. 13 ff. und 18, Herrfurth S. 21 ff., Bromberg S. 17.

[3]) Lindes Zeitschrift N. F. Bd. 20 S. 62.

[4]) JheringsJ. Bd. 39 S. 439 ff.

[5]) Das Nähere hierüber siehe unten im § 26 unter 2 beim Fruchterwerb des Pächters nach BGB.

Ähnlich wie der Pächter erwarb nach herrschender Meinung auch der antichretische Pfandgläubiger das Eigentum an den Früchten der Pfandsache, insofern ihm neben seinem dinglichen Besitzrecht ein lediglich persönliches Fruchtziehungsrecht zustand. Auch er erwarb also das Eigentum an den Früchten nicht schon mit ihrer Trennung von der Muttersache, sondern erst mit der Perzeption.[1])

§ 10.

Das Wesen des Eigentums an den getrennten Früchten.

Wenn nun auch, wie wir im vorigen Paragraphen gesehen haben, der Eigentümer und der redliche Besitzer das Eigentum an den Früchten im römischen Recht schon mit der Trennung derselben erwarben, so war man sich doch über das Wesen dieses Eigentums keineswegs im klaren. Zwei Grundanschauungen standen sich insbesondere gegenüber.

Nach der einen, als deren Hauptvertreter Göppert zu nennen ist, ist die Frucht nichts anderes als ein von der fruchttragenden Sache getrenntes Stück, eine pars der Muttersache. Eigentum wie auch etwaige, an der Muttersache bestehende dingliche Rechte setzen sich danach an den getrennten Früchten einfach fort[2]).

Demgegenüber wurde von der für das römisch-gemeine Recht wohl als herrschend zu bezeichnenden Meinung der Standpunkt vertreten, daß die Frucht eine neue Sache sei. Danach entsteht an ihr im Augenblicke der Trennung von der Muttersache ein neues Eigentum, welches allerdings, wie auch die Anhänger dieser Ansicht zugeben müssen, in der Regel an den Eigentümer der fruchttragenden Sache fällt[3]). Ein Eingehen auf diese Streitfrage ist hier indessen umsoweniger erforderlich, weil, wie wir demnächst sehen

---

[1]) Vgl. Isaak S. 60.

[2]) So Göppert S. 176—226. Vor ihm schon Donellus in den comm. de jur. civ. lib. IV Kap. 22 § 10, vgl. ferner auch Kap. 23 § 3.
Ferner Savigny § 22 a, Czyhlarz S. 396 ff., Gesterding, Lehre vom Eigentum S. 178 ff., Leist S. 153 A. 2, Reichel in GrünhutsZ. Bd. 30 S. 171 ff., Isaak S. 12, Eck bei Holtzendorff unter Frucht.

[3]) So schon Backe S. 39; ferner Dernburg, Pand. I § 66, A. 6, Windscheid-Kipp, Pand. I § 144, Bremer in KVJSchr. Bd. 10 S. 33 ff., S. 57 und 65, Hartmann eod. Bd. 11 S. 503 ff., Heimbach S. 33, Schück a. a. O. S. 14 ff., Benscher S. 15 ff., Herrfurth S. 24, Isaak S. 12 ff., Köppen S. 3, Bismarck S. 15 ff., Bromberg S. 18.

werden, das BGB. sich in unzweideutiger Weise für die zuerst erwähnte Alternative entschieden hat.

II. Abschnitt: Preußisches, sächsisches und französisches Recht.

§ 11.

Preußisches Recht.

Während nach dem im römisch-gemeinen Recht geltenden sogen. Substantialprinzip den Früchten vor ihrer Trennung von der Muttersache keine selbständige juristische Existenz zuerkannt wurde, und sie mit der Trennung regelmäßig dem Eigentümer der fruchttragenden Sache ohne weiteres zufielen, wurde nach preußischem Recht in allen den Fällen, in denen ein anderer als der Grundeigentümer ein Nutzungsrecht an dem Grund und Boden hatte, den Früchten, speziell den sogenannten Industrialfrüchten, deren Gewinnung eine vorausgehende Arbeit erfordert, schon vor ihrer Trennung eine rechtliche Selbständigkeit zugesprochen. Ausgehend von dem Grundsatz, daß derjenige, dem ein Recht auf die Nutzung des Grund und Bodens zustand, und zwar gleichgültig, ob das Recht dinglicher oder nur obligatorischer Natur war[1]), bereits ein definitives Recht auf die Früchte erworben habe, sobald er die für die Bestellung des Bodens erforderliche Arbeit getan habe, wurde ihm das Eigentum an diesen Früchten schon mit ihrer Entstehung zugesprochen (sogenanntes Produktionsprinzip[2]). Speziell wurde das Eigentum an dem Samen oder den Pflanzen, mit denen fremder Grund und Boden bestellt war, schon in dem Augenblicke erworben, in dem ersterer ausgesät, letztere dagegen Wurzel getrieben hatten, ohne Rücksicht darauf, ob dem Nutzungsberechtigten dies Nutzungsrecht zur Zeit der Ernte noch zustand oder nicht[3]). (Verdientes Gut; wer säht, der mäht; hat die Egge das Land bestrichen, so ist die Frucht verdient; vgl. auch Sachsenspiegel II, 58 § 2: „Des Mannes Saat, die er mit seinem Pflug wirket, die ist verdienet, als die

---

[1]) Vgl. Förster-Eccius Bd. 3 § 173 A. 5.

[2]) ALR. I. 9. § 221 „Die Früchte einer Sache sind gleich bei ihrer Entstehung Eigentum desjenigen, welcher das Nutzungsrecht der Sache hat".

[3]) ALR. I. 9. § 275.

Egde darüber gehet, und des Garten, als er gerodet, gesäet und gehacket ist.")

Allerdings glaubt Gierke aus dem Umstande, daß in dem vom Gewahrsam und Besitz handelnden Titel 7 des A. L. R. sowohl im § 189 wie in den §§ 193 ff. von „gezogenen" Nutzungen und „abgesonderten" Früchten die Rede ist, schließen zu sollen, daß ein redlicher Besitzer das Eigentum an den Früchten nicht schon mit ihrer Entstehung, sondern ebenso wie im römisch-gemeinen Recht erst mit ihrer Trennung erwarb[1]). Wie sich indessen aus dem Zusammenhange, in den diese Bestimmungen eingeordnet sind, ohne weiteres ergibt, soll dadurch keineswegs eine von der allgemeinen Vorschrift des oben erwähnten § 221 Titel 9 abweichende Regelung über den Zeitpunkt des Eigentumserwerbes gegeben, als vielmehr lediglich zum Ausdruck gebracht werden, daß bezüglich dieser „gezogenen" Nutzungen im Gegensatz zum römisch-gemeinen Recht irgend eine Restitutionspflicht nicht besteht, und zwar selbst dann nicht, wenn der früher gutgläubige Besitzer die Früchte auch nach eingetretener Unredlichkeit noch besitzt[2]). Gegen diese Auslegung spricht auch keineswegs die Vorschrift des § 194, Titel 7, wonach dem redlichen Besitzer das junge Vieh gehört, „sobald selbiges von dem Leibe der Mutter getrennt ist", da hier notwendigerweise die Trennung mit der Entstehung zeitlich zusammenfallen muß.

§ 12.

Sächsisches Recht.

Gegenüber diesem deutschrechtlichen Standpunkt des PrALR. kehrt jedoch das Bürgerliche Gesetzbuch für das Königreich Sachsen wieder zu der im römisch-gemeinen Recht vertretenen Auffassung bezüglich des Eigentumserwerbes an den Früchten zurück. Nach § 244 des BGB. für das Königreich Sachsen bleibt grundsätzlich der Eigentümer einer Sache auch Eigentümer der getrennten Früchte, „sofern nicht ein anderer das Eigentum an denselben erwirbt". Bezüglich dieser anderen zum Fruchtbezuge berechtigten Personen,

---

[1]) Gierke Bd. II § 137 S. 588; dagegen besonders Förster-Eccius III § 165 S. 124 mit Anm. 20.

[2]) Vgl. Förster-Eccius III. § 165 S. 122.

wird, ähnlich wie im römischen Recht und im BGB., unterschieden zwischen dem redlichen Besitzer, dem vermöge eines dinglichen Rechtes und dem vermöge einer persönlichen Forderung zur Benutzung einer Sache Berechtigten. Während der redliche Besitzer nach § 244 das Eigentum der Früchte erwirbt, sobald sie von der Sache getrennt sind, erwerben die übrigen Nutzungsberechtigten das Eigentum an ihnen, sowie an anderen, den Früchten gleichstehenden Nutzungen erst dann, wenn sie dieselben „erheben" (§ 245). Als „erhoben" gelten aber nach § 74 natürliche Früchte dann, wenn sie von der Hauptsache getrennt sind und entweder diese Trennung in der Absicht geschehen ist, sich die Früchte anzueignen, oder sonst eine Handlung der Zueignung an den Früchten vorgenommen worden ist. Die bürgerlichen Früchte gelten dann als erhoben, wenn deren Einnahme erfolgt ist. Es erwarben also, genau wie im römisch-gemeinen Recht nur der Eigentümer und der redliche Besitzer das Eigentum an den Früchten schon mit der Trennung, während bei den übrigen zum Fruchtbezuge berechtigten Personen zum Eigentumserwerb noch der Besitzergreifungsakt hinzukommen muß. Bezüglich der Fruchtverteilung schließt sich jedoch auch das sächsische Recht insofern wieder der deutschrechtlichen Regel von dem verdienten Gut an, als nach § 76 bei natürlichen Früchten, welche durch Verwendungen auf deren Gewinnung hervorgebracht werden, derjenige, der auf eine bestimmte Zeit zum Fruchtbezuge berechtigt ist, einen Anspruch auch auf die erst nach dieser Zeit getrennten Früchte hat, sofern die darauf gemachten Verwendungen in die Zeit seiner Berechtigung fallen[1]).

§ 13.

Französisches Recht.

Ebenso wie das sächsische, geht auch das französische Recht bei der Regelung des Eigentumserwerbes an den Früchten von dem römisch-rechtlichen Substanzialprinzip aus, insofern im Art. 547 cod. civ. bestimmt wird, daß die Früchte vermöge des Zuwachsrechtes grundsätzlich dem Eigentümer der fruchttragenden Sache gehören. Auch hier erwirbt also der Eigentümer das Eigentum an den Früchten unmittelbar mit der Trennung. Bezüglich der übrigen

[1]) Vgl. Gierke II. § 137 S. 588.

zum Fruchtbezuge berechtigten Personen läßt jedoch das französische Recht eine klare unzweideutige Bestimmung über den Zeitpunkt ihres Eigentumserwerbes gänzlich vermissen. Was zunächst den Eigentumserwerb eines redlichen Besitzers anlangt, so glaubt Crome[1]) aus der im Art. 549 gebrauchten Wendung: „il est tum de rendre", speziell aus dem Worte „rendre" auf einen Eigentumserwerb durch Besitzergreifung schließen zu sollen. M. E. ist hieraus aber für die Beantwortung der Frage nach der Art und Weise des Eigentumserwerbes nicht das geringste zu entnehmen. Andererseits spricht m. E. gerade der Umstand, daß der Art. 549 sich unmittelbar an die den Eigentumserwerb des Eigentümers regelnden Art. 547, 548 anschließt und mit ihnen in einem Kapitel vereinigt ist, weit eher für die Annahme, daß auch der redliche Besitzer das Eigentum an den Früchten ebenfalls schon mit der Trennung erwirbt[2]).

Ebenso wie beim redlichen Besitzer gehen die Ansichten der beiden genannten Schriftsteller auch bei der Frage nach dem Eigentumserwerb des Nießbrauches auseinander. Auch hier wird man m. E. wieder Gierke[3]) beizupflichten haben, der den Nießbraucher das Eigentum erst mit der Perzeption erwerben lassen will, ein Standpunkt, der besonders im Hinblick auf den im Art. 588 gebrauchten Ausdruck „percevoir" gerechtfertigt erscheint. Wenn es auch in den Art. 585 und 586 heißt, daß die natürlichen und industriellen und ebenso auch die Zivilfrüchte unter den dort gegebenen Voraussetzungen dem Nießbraucher „gehören", so ist dies m. E. gerade mit Rücksicht auf den Wortlaut des Art. 588 nur dahin zu verstehen, daß ihm insoweit ein Anspruch auf die Früchte zusteht, der sich erst durch die Besitzergreifung in Eigentum verwandelt.

Ebenso wie der im Art. 588 gebrauchte Ausdruck „percevoir" beim Nießbraucher, läßt m. E. auch das sich im Art. 1774 findende Zeitwort „recueillir" darauf schließen, daß auch der Pächter das Eigentum an den Früchten erst mit der Besitzergreifung erwirbt[4]).

---

[1]) Zachariae-Crome I § 186 S. 566 mit Anm. 3a.

[2]) So Gierke II § 137 Anm. 8.

[3]) a. a. O. vgl. andererseits Zachariae-Crome § 186 mit Anm. 1 und § 209 mit Anm. 4.

[4]) Ebenso Gierke a. a. O.

III. Abschnitt. Bürgerliches Gesetzbuch.

Kapitel 1.

§ 14.

Erwerb durch den Eigentümer.

Indem das BGB. im § 953 den Grundsatz aufstellt, daß die Erzeugnisse und sonstigen Bestandteile einer Sache auch nach der Trennung dem Sacheigentümer gehören, folgt es dem im römisch-gemeinen Recht geltenden Substanzialprinzip, das, wie wir oben gesehen haben, den Früchten vor der Trennung von der Muttersache keine selbständige juristische Existenz zuerkannte und sie mit der Trennung regelrecht dem Eigentümer der Hauptsache ohne weiteres zufallen ließ. Gleichzeitig bringt das BGB. durch die Aufstellung dieses Grundsatzes gegenüber der oben erwähnten gemeinrechtlichen Streitfrage, ob die Früchte nur abgetrennte Teile der Hauptsache, oder aber neue Sachen seien, klar und deutlich zum Ausdruck, daß es die Früchte lediglich als Teile der Muttersache aufgefaßt wissen will, indem es sie nach der Trennung dem Eigentümer der Hauptsache ohne weiteres, also ohne besonderen Besitzergreifungsakt einräumt[1]). Dasselbe Eigentum, das an der Hauptsache besteht, setzt sich auch an den von ihr getrennten Früchten fort, sodaß also beispielsweise, wenn die Hauptsache im Miteigentum mehrerer steht, auch die Erzeugnisse von dem Miteigentum ergriffen werden. In gleicher Weise übertragen sich auch die an der Muttersache bestehenden dinglichen Belastungen ohne weiteres auf die von ihr getrennten Erzeugnisse.

Die Härten, die sich unter Umständen aus der Beibehaltung des römisch-rechtlichen Substanzialprinzipes ergeben können, hat aber das BGB. dadurch wieder zu beseitigen versucht, daß es einmal den im § 953 aufgestellten Grundsatz durch die in den folgenden §§ 954 bis 957 gegebenen Ausnahmen wieder durchbrochen, andererseits aber auch, wie schon oben kurz hervorgehoben, noch durch obligatorische Ausgleichsansprüche dafür gesorgt hat, daß etwaige aus dem

---

[1]) So Dernburg Sachenrecht S. 371 ff Eck Vortr. Bd. 2 S. 137, Lange S. 17 Motive III S. 363. Abweichend Cosack II S. 147 und Bromberg S. 25 ff.

aufgestellten Prinzip sich ergebende Unbilligkeiten vermieden werden. So sind unter gewissen Umständen entweder die nach den Vorschriften des Sachenrechts erworbenen Früchte herauszugeben, oder doch die zur Erzeugung der Früchte von einem anderen als dem Fruchtziehungsberechtigten aufgewandten Kosten ganz oder zum Teil zu erstatten. Der Grund dieser Bestimmung ist offenbar in der durchaus berechtigten Erwägung zu suchen, daß niemand Nutzen aus fremder Arbeit ziehen soll (vgl. besonders die §§ 592, 998, 1421, 1546 Abs. 3).

Kapitel 2:
Erwerb auf Grund eines dinglichen Nutzungsrechtes.

§ 15.
Bedeutung der Vorschrift des § 954.

Die erste Ausnahme von der Grundregel des § 953 BGB., daß die abgetrennten Früchte dem Eigentümer der Muttersache zufallen, enthält der § 954, indem er bestimmt, daß auch diejenigen, die vermöge eines dinglichen Rechtes an fremder Sache befugt sind, sich gewisse Erzeugnisse und sonstige Bestandteile der Sache anzueignen, das Eigentum an ihnen ebenfalls mit der Trennung erwerben. Ohne diese Vorschrift würde der dinglich Nutzungsberechtigte das Eigentum an den Früchten nicht schon durch diese Trennung erwerben, sondern lediglich auf Grund seines an den abgetrennten Bestandteilen sich fortsetzenden dinglichen Rechtes ein dingliches, gegen jeden Dritten verfolgbares Aneignungsrecht haben, zu dessen Realisierung noch die Besitzergreifung an den Früchten hinzukommen müßte. Die Bedeutung der Vorschrift des § 954 und ebenso die der folgenden §§ 955—57 beruht also, wie schon kurz angedeutet, darin, daß durch sie das nach § 953 BGB. begründete Fruchtziehungsrecht des Eigentümers der fruchttragenden Sache ausgeschlossen wird, und an dessen Stelle die besonderen Fruchtziehungsrechte der nach dem §§ 954—957 zur Fruchtziehung berechtigten Personen treten.

Als Fruchtziehungsberechtigt vermöge eines dinglichen Rechtes an einer fremden Sache auf Grund des § 954 BGB. kommen in Betracht:

1. der Erbbauberechtigte (§ 1013), soweit sich sein Recht auf

die Benutzung eines für das Bauwerk nicht erforderlichen Teiles des Grundstückes, wie z. B. eines Gartens miterstreckt, und der Berechtigte sich alle oder bestimmte Früchte des Grundstückes anzueignen berechtigt ist;

2. der Grunddienstbarkeitsberechtigte (§ 1018 ff), soweit seine Berechtigung das Recht auf einzelne Nutzungen, wie z. B. ein Holzungsrecht in sich schließt[1]);
3. der aus einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit Berechtigte (§ 1090);
4. der Nießbraucher (§ 1030);
5. der Nutzungspfandgläubiger (§ 1213) sowie ferner
6. der Ehemann bei dem gesetzlichen Güterstande der Verwaltung und Nutznießung (§ 1383) und
7. der Inhaber der elterlichen Gewalt (§ 1652), da die letzteren beiden bezüglich ihrer Nutznießungsrechte durch die erwähnten gesetzlichen Bestimmungen einem rechtsgeschäftlich bestelltem Nießbraucher gleichgestellt sind.

Außer auf diese reichsgesetzlich geregelten Nutzungsrechte bezieht sich die Vorschrift des § 954 BGB., soweit die Landesgesetzgebungen keine abweichenden Normen geschaffen haben, nach EG. Art. 4 als Hilfsrecht auch auf diejenigen Fälle dinglicher Nutzungsberechtigungen, deren Regelung im übrigen den Landesgesetzgebungen vorbehalten ist[2]).

Als solche Berechtigungen kommen in Betracht:

1. Das Lehen- und Fideikommißrecht (EG. Art. 59[3]).
2. Das Bergrecht (EG. Art. 67).
3. Das Recht zur Gewinnung eines dem bergrechtlichen Vorschriften nicht unterliegenden Minerals (EG. Art. 68), sowie endlich
4. Das Leibgedingsrecht (EG. Art. 96).

---

[1]) Nicht dagegen auch, worauf Lange a. a. O. S. 19 zutreffend hinweist, der Reallastberechtigte, da dieser nicht befugt ist, sich Erzeugnisse anzueignen, sein Recht vielmehr darauf gerichtet ist, von einem andern wiederkehrende Leistungen zu fordern (§ 1105).

[2]) So Mot. III S. 363, Planck, Staudinger zu § 954, desgl. Komm. d. RGR., Crome III § 909 A. 12 und jetzt auch Biermann zu § 954.

[3]) A. M. Planck § 954 A. 6, nach welchem das Fruchtziehungsrecht des Lehen- und Fideikommißbesitzers nicht unter § 954 fallen soll, da es kein Recht an fremder Sache sei. Ebenso Biermann zu § 954 und, wenn auch mit anderer Begründung, Dernburg, Sachenrecht § 110. Gegen ihn vgl. bes. Leske I § 116 Anm. 2.

§ 16.

Juristische Natur des Eigentumserwerbes nach § 954.

Streit herrscht darüber, ob der Eigentumserwerb der nach § 954 BGB. zum Fruchtbezuge berechtigten Personen ein derivativer oder originärer ist.

Wie wir oben gesehen haben, setzt sich bei der Trennung der Früchte von der fruchttragenden Sache gewöhnlich das an dieser bestehende Eigentum an den getrennten Früchten einfach fort, und es wird also regelmäßig der Eigentümer der Hauptsache nunmehr auch Eigentümer der Früchte. Besteht dagegen an der Sache ein dingliches Recht, so kommt in dem Augenblicke der Trennung der Früchte von der Muttersache unter Ausschluß des Eigentümers derselben das dingliche Aneignungsrecht der nach § 954 zum Fruchtbezuge berechtigten Personen als Eigentum an den getrennten Früchten zur Erscheinung. Wenn nun Endemann und Lange[1]) meinen, daß man in dem Eigentumserwerb der dinglich Berechtigten eine derivative Erwerbsart zu erblicken habe, weil, wie insbesondere Lange ausführt, „alle vorhandene Stärke des Eigentums auf das fremde Aneignungsrecht in dem Zeitpunkt der Begründung des letzteren deriviert worden sei", so kann dem nicht beigepflichtet werden. Das gekünstelte dieser Konstruktion scheint Lange auch selbst zu empfinden, da er sofort einräumt, daß, von einem anderen Gesichtspunkte aus betrachtet, der Eigentumserwerb an den Früchten auf Grund des § 954 doch kein abgeleiteter sei.

Nicht darauf kommt es an, ob das Eigentum an der Hauptsache, soweit es zum Fruchtbezuge berechtigt, auf das fremde Aneignungsrecht deriviert war; entscheidend ist vielmehr lediglich die Tatsache, daß mit der Trennung der Früchte das Eigentum an ihnen nicht erst in der Person des Eigentümers der fruchttragenden Sache selbst, sondern sofort in der Person des Nutzungsberechtigten zur Entstehung gelangt, ohne daß eine Übertragung dieses Eigentums von dem Eigentümer der Sache auf den Nutzungsberechtigten stattfindet. Nicht auf das Eigentum an der fruchttragenden Sache, sondern ausschließlich auf das eigene Recht des Nutzungsberechtigten gründet

---

[1]) Endemann Bd. 2 § 85 Nr. 26 S. 337; Lange S. 20 ff.

sich der Eigentumserwerb an den Früchten, so daß also von irgend einer Rechtsnachfolge bezüglich des Eigentums keine Rede sein kann[1]).

§ 17.

Umfang des Eigentumserwerbes.

Während das Anfallsrecht des Eigentümers und dessen, der das Eigentum unbefugt ausübt, sich auf Früchte aller Art erstreckt, sind die Anfallsrechte der dinglich zum Fruchtbezuge berechtigten Personen auf diejenigen Früchte beschränkt, auf die sich das dem Berechtigten zustehende oder auch von ihm unbefugt ausgeübte Fruchtgewinnungsrecht bezieht, und wir müssen deshalb kurz den Umfang dieser verschiedenen Fruchtziehungsrechte im folgenden erörtern.

Als der bei weitem wichtigste Anwendungsfall des § 954 ist das Fruchtziehungsrecht des Nießbrauchers anzusehen, da der Nießbrauch sich als das umfassenste Nutzungsrecht an fremder Sache darstellt. Zwar kann der Nießbrauch durch den Ausschluß einzelner Nutzungen mit dinglicher Wirkung beschränkt werden. Grundsätzlich begreift er jedoch alle Nutzungen der Sache in sich. Allerdings ist das Fruchtziehungsrecht des Nießbrauchers gegenüber demjenigen des Eigentümers insofern ein beschränkteres, als er nach § 1036 BGB. bei der Ausübung des Nutzungsrechtes die bisherige wirtschaftliche Bestimmung der Sache aufrecht zu erhalten und nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft zu verfahren hat. Dennoch aber ist auch der Fruchterwerb des Nießbrauchers in seiner dinglichen Wirkung völlig unabhängig davon, ob er sich tatsächlich in den Grenzen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft hält oder nicht. Denn nach § 1039 BGB. erwirbt er das Eigentum auch an solchen Früchten, die er durch Raubbau oder infolge eines besonderen Ereignisses, z. B. eines Windbruches im Walde, gezogen hat, und ist lediglich obligatorisch verpflichtet, dem Eigentümer den Wert dieser unwirtschaftlich oder im Übermaße gezogenen Früchte bei Beendigung des Nießbrauches zu ersetzen.

Wie das Gesetz diese obligatorische Verpflichtung des Nießbrauchers im einzelnen geregelt hat, gehört ebensowenig in diesen Zusammenhang wie die andere Frage der Auseinandersetzung, die zwischen

---

[1]) So insbesondere Planck Vorbem. § 953 ff.; Enneccerus I § 130 A. 2.

dem Eigentümer und dem Nießbraucher bei Beginn und bei Beendigung des Nießbrauches stattzufinden hat, da wir es hier ausschließlich mit der dinglichen Seite des Nutzungsrechtes zu tun haben.

Was das Fruchtziehungsrecht der übrigen auf Grund des § 954 zum Fruchtbezuge dinglich berechtigten Personen anlangt, so richtet es sich, wie schon hervorgehoben, im allgemeinen ebenfalls nach den für das betreffende Rechtsinstitut gegebenen gesetzlichen Vorschriften. So muß bei der Grunddienstbarkeit der Fruchtgenuß dem Grundstück des Berechtigten Vorteil bringen, darf sich jedoch nicht über den Bedarf des herrschenden Grundstückes hinaus erstrecken. (§ 1019.) Bei der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit ist für den Umfang des Fruchtziehungsrechtes die bei der Bestellung getroffene Vereinbarung der Parteien, im Zweifel das persönliche Bedürfnis des Berechtigten, maßgebend (§ 1091).

Bezüglich des Fruchtziehungsrechtes des Nutzungspfandgläubigers ist hervorzuheben, daß das BGB. das Nutzungspfand an Grundstücken im Gegensatz zum gemeinen Recht nicht mehr besonders geregelt hat. Trotzdem kann natürlich auch jetzt noch ein solches Recht durch Vereinbarung begründet werden, und zwar geschieht dies meistens in der Form einer fiduziarischen Nießbrauchsbestellung[1]). Andererseits wird jedoch bei pfandweiser Uebertragung einer von Natur fruchttragenden Sache zum Alleinbesitz die Fruchtziehungsbefugnis des Pfandgläubigers gemäß § 1213 Abs. 2 sogar präsumiert. Da über den Umfang dieses Fruchtziehungsrechtes indessen nichts bestimmt ist, wird es sich nach dem oben dargelegten gesetzlichen Fruchtbegriff zu richten haben[2]).

Was endlich das Erbbaurecht anlangt, so kann hierbei, wie schon hervorgehoben, von einem Fruchtziehungsrecht nach der Natur dieses Rechtsinstitutes überhaupt nur insoweit die Rede sein, als es sich über die von dem Bauwerk unmittelbar besetzte Fläche hinaus auf unbebaute Teile des Grundstücks, wie z. B. den Garten oder Hofraum, erstreckt[3]).

---

[1]) vgl. Enneccerus-Wolff Bd. 2 § 114 A. 9, Siméon I § 96 a S. 763 u. § 99 A. 1.

[2]) Lange a. a. O. S. 25.

[3]) Soweit es sich um die oben erwähnten landesgesetzlichen Nutzungsrechte handelt, bestimmt natürlich auch das Landesrecht den Umfang des Fruchterwerbes. Vgl. auch Mot. III S. 363.

§ 18.

Rechte dritter an der fruchttragenden Sache.

Wie wir bei der Betrachtung des Fruchterwerbes des Eigentümers gesehen haben, setzt sich das zur Zeit der Trennung der Früchte von der Muttersache an dieser bestehende Eigentum an den Früchten einfach fort, so daß also auch die auf der Muttersache zu diesem Zeitpunkt lastenden dinglichen Rechte sich ohne weiteres mit auf die getrennten Früchte erstrecken.

Wie nun, wenn nicht der Eigentümer der Fruchtziehungsberechtigte ist, sondern der Fruchterwerb nach § 954 BGB. stattfindet? Von praktischer Bedeutung ist diese Frage nur, wenn die fruchttragende Sache entweder, soweit es sich um Grundstücke handelt mit einer Hypothek Grundschuld oder Rentenschuld oder auch mit einer Reallast belastet, soweit bewegliche Sachen in Frage kommen, verpfändet ist.

Hinsichtlich der Hypothek bestimmt der § 1120 BGB. ausdrücklich, daß sie sich nur insoweit auf die von dem Grundstück getrennten Erzeugnisse und sonstigen Bestandteile erstreckt, als diese nicht mit der Trennung nach den §§ 954 bis 957 BGB. in das Eigentum eines andern als des Eigentümers oder des Eigenbesitzers des Grundstückes fallen. Danach werden also die Früchte, soweit sie mit der Trennung gemäß § 954 in das Eigentum eines dinglich zum Fruchtbezuge Berechtigten fallen, im Momente der Trennung von jeder hypothekarischen Belastung frei. Das gleiche gilt auch bezüglich der Grundschuld, Rentenschuld und der Reallasten (vgl. die §§ 1192, 1199, 1107).

Anders dagegen beim Mobiliarpfandrecht. Im Gegensatz zur Hypothek erstreckt sich dieses nach der Vorschrift des § 1212 BGG. schlechthin auf alle Erzeugnisse, die von dem Pfande getrennt werden, mögen diese nun in das Eigentum des Eigentümers der Pfandsache oder eines sonstigen zum Fruchtbezuge Berechtigten fallen. Analog wird man auch annehmen müssen, daß sich das Pfandrecht auch auf die sonstigen Bestandteile, die nicht zu den Erzeugnissen gehören, in gleicher Weise wie auf die von der Pfandsache getrennten Erzeugnisse miterstreckt[1]).

[1]) Vgl. Mot. III S. 364, Staudinger, Biermann zu § 1212 BGB.

Kapitel 3:
Erwerb auf Grund des redlichen Besitzes.

§ 19.
Erwerb durch den Eigenbesitzer.

Nach § 955 BGB. erwirbt, wer eine Sache im Eigenbesitze hat, das Eigentum an den Erzeugnissen und den sonstigen zu den Früchten der Sache gehörigen Bestandteilen im allgemeinen ebenfalls mit der Trennung derselben von der Muttersache. Ein Unterschied dieser Vorschrift gegenüber den bisher besprochenen Bestimmungen der §§ 953, 954 BGB. fällt ohne weiteres in die Augen. Während nämlich nach dem bisher erörterten Paragraphen der Eigentumserwerb sich auf die Erzeugnisse und Bestandteile schlechthin erstreckte, ist ein Eigentumserwerb auf Grund des § 955 nur möglich an Erzeugnissen und sonstigen zu den Früchten der Sache gehörigen Bestandteilen, so daß also beispielsweise der Eigenbesitzer eines Gebäudes nicht Eigentümer der Steine und Balken wird, wenn er das von ihm besessene Gebäude abreißt.

Voraussetzung für den Eigentumserwerb nach § 955 Abs. 1 BGB. ist, daß der Fruchtziehende die fruchttragende Sache im Eigenbesitze hat. Nach § 872 BGB. ist Eigenbesitzer, wer eine Sache als ihm gehörend besitzt. Hierbei ist es zunächst gleichgiltig, ob es sich um unmittelbaren oder aber nur mittelbaren Besitz handelt (vgl. Prot. III S. 248). Andererseits ist es aber zum Begriff des Eigenbesitzes erforderlich, daß der unmittelbare oder mittelbare Besitzer die Sache als ihm gehörend besitzt. Das bedeutet nicht etwa, worauf Planck[1]) zutreffend hinweist, daß der Besitzer die Sache für eine ihm gehörende halten, oder anders ausgedrückt, die opinio dominii haben muß, vielmehr besitzt schon der eine Sache als ihm gehörend, der sie mit dem Willen besitzt, die Sache wie ein Eigentümer zu besitzen, wer den animus domini hat.

Zur näheren Erläuterung möge ein Beispiel dienen. Derjenige, der ein von ihm gekauftes Grundstück sich lediglich hat tradieren lassen, ohne daß Auflassung erfolgt ist, und der wohl weiß, daß er durch diese bloße Übergabe noch nicht Eigentümer des Grundstückes

---

[1]) Bem. b zu § 872.

geworden ist, hat zwar nicht die opinio dominii, hält sich nicht in rechtlicher Beziehung für den Eigentümer, ist aber gleichwohl Eigenbesitzer, da er zweifellos den animus domini hat.

Im übrigen bezieht sich die Vorschrift des § 955 nicht etwa nur auf den Eigenbesitzer einer fremden Sache. Während der E I noch diesen Standpunkt vertrat und demgemäß im § 900 auch direkt von einer fremden Sache sprach, kommt nach der jetzigen Fassung des § 955 auch dem im Eigenbesitz befindlichen Eigentümer einer Sache die Vorschrift dieses Paragraphen insofern zu statten, als er selbst das Eigentum an den Früchten erwirbt, wenn er gutgläubig von einem an der Muttersache bestehenden dinglichen Nutzungsrechte eines anderen nichts weiß, sofern nicht im einzelnen Falle sein Eigentumserwerb nach der weiter unten zu erörternden Bestimmung des § 955 Abs. 1 Satz 2 ausgeschlossen ist. Ohne diese Ausdehnung auf den im Eigenbesitze befindlichen Eigentümer würde der § 954 zur Anwendung kommen, d. h. der gutgläubige Eigentümer müßte den Nutzungsberechtigten hinsichtlich des Fruchterwerbes nachstehen, wäre also schlechter gestellt, als ein gutgläubiger Nichteigentümer[1]).

Wenn nun auch der Eigenbesitzer das Eigentum an den Früchten der in seinem Besitz befindlichen Muttersache regelrecht mit der Trennung erwirbt, so ist doch dieser Eigentumserwerb, abgesehen von den weiter unten zu erörternden Fällen des § 955 Abs. 2 und § 956 in zwei Fällen ausgeschlossen, nämlich: 1. wenn der Eigenbesitzer hinsichtlich seiner Berechtigung zum Besitze der Sache nicht im guten Glauben ist[2]) und 2. wenn er zwar zum Eigenbesitze berechtigt, ein anderer aber zum Fruchtbezuge dinglich berechtigt ist, und der Eigenbesitzer hinsichtlich dieses Fruchtbezugsrechtes des anderen nicht im guten Glauben ist.

Dieser böse Glaube wird aber gemäß § 932 Abs. 2 BGB. beim Erwerbe des Eigenbesitzes nicht nur durch eine direkte Kenntnis, sondern auch schon durch eine auf grober Fahrlässigkeit beruhende Unkenntnis des Rechtsmangels begründet. Hat dagegen der Eigen=

---

[1]) Mot. III S. 366, Prot. III S. 248, Planck Bem. 1 a zu § 955, Staudinger Bem. I 3 zu § 955, Goldtmann=L. § 22 A. 10.

[2]) Vgl. Mot. III a. a. O.; Prot. III S. 248; Planck Bem. I a zu § 955, Staudinger I, 3 zu § 956, Goldmann=Lilienthal § 22, Anm. 10.

besitzer einmal gutgläubig den Besitz der Sache erworben, so erwirbt er nur dann nicht das Eigentum an den Früchten, wenn er vor deren Trennung den Rechtsmangel direkt erfährt, während es in diesem Falle für seinen Eigentumserwerb unerheblich ist, wenn er infolge selbst grober Fahrlässigkeit den Rechtsmangel nicht kennt (§ 937 Abs. 2 BGB). In beiden Fällen wird übrigens, wie in den Motiven a. a. O. besonders hervorgehoben ist, durch den Eintritt der Rechtshängigkeit noch nicht ohne weiteres der böse Glaube herbeigeführt.

Was endlich die Beweislast anlangt, so ist in dieser Beziehung noch darauf hinzuweisen, daß auch hier, ebenso wie bei der Übertragung des Eigentums an beweglichen Sachen und bei der Ersitzung, nicht etwa der Besitzer seine Gutgläubigkeit, sondern der Gegner sowohl den Mangel des Rechts zum Eigenbesitze oder zur Fruchtziehung, wie auch den bösen Glauben des Besitzers darzulegen hat.

§ 20.

Erwerb durch einen gutgläubigen Fremdbesitzer.

Nach Abs. 2 des § 955, der übrigens erst durch die II. Kommission eingefügt ist[1]), steht dem Eigenbesitzer hinsichtlich des Fruchtziehungsrechtes derjenige gleich, der die Sache zum Zwecke der Ausübung eines Nutzungsrechtes an ihr besitzt, oder kürzer ausgedrückt, der gutgläubige Fremdbesitzer, wie z. B. der vermeintliche Nießbraucher oder Nutzungspfandgläubiger. Es erstreckt sich mithin das Fruchtziehungsrecht eines dinglich Berechtigten auf alle jene Sachen, die er gutgläubig als seinem Nutzungsrecht unterliegend besitzt. Selbst wenn das Nutzungsrecht ohne rechtlichen Untergrund ist, und nur auf dem guten Glauben des Ausübenden beruht, erwirbt dieser gleichwohl die Früchte mit der Trennung, so z. B. auch dann, wenn das vorausgesetzte Nutzungsrecht wegen Geschäftsunfähigkeit des Bestellers überhaupt nicht wirksam zur Entstehung gelangt ist.

Indessen hat die Vorschrift des Abs. 2 auch für den Fall, daß das Nutzungsrecht wirklich besteht, eine besondere praktische Bedeutung. Nach Abs. 1 ist, wie wir gesehen haben, auch der mittelbare Eigenbesitzer zum Fruchtbezuge berechtigt. Diesem aus Abs. 1

[1]) Vgl. Prot. III S. 248.

resultierenden Rechte des nur mittelbar besitzenden Eigenbesitzers geht aber nun nach Abs. 2 das Fruchtziehungsrecht des dinglich Berechtigten, der die Sache in Ausübung dieses Rechtes besitzt, vor, so daß er also die Früchte auch dann erwirbt, wenn der mittelbare Eigenbesitzer von dem Nutzungsberechtigten überhaupt keine Kenntnis hat[1]). Weiter erwirbt er auch die Früchte dann, wenn er sich zwar gutgläubig für den Nutzungsberechtigten hält, in Wahrheit aber ein anderer, der nicht im Besitze der Sache ist, wirklich nutzungsberechtigt ist (Prot. a. a. O.), und ebenso erwirbt er endlich auch an denjenigen Früchten das Eigentum, die er irrtümlich, aber in guten Glauben als seinem Rechte unterliegend ansah.

Im übrigen genügt auch hinsichtlich des Nutzungsberechtigten ebenso wie im Abs. 1 beim Eigenbesitzer zum Erwerbe des Eigentums mittelbarer Besitz, soweit nicht etwa der vermittelnde Besitzer selbst nach § 956 das Eigentum an den Früchten erwirbt[2]).

Zu erörtern ist schließlich noch die Frage, ob die Vorschrift des § 955 Abs. 2 nur auf den Sachbesitzer Anwendung findet, der die fruchttragende Sache in Ausübung eines ihm in Wirklichkeit nicht zustehenden Nutzungsrechtes besitzt, oder ob sie analog auch auf den bloßen Rechtsbesitz anzuwenden ist, wie z. B. in den Fällen einer tatsächlich nicht bestehenden Grunddienstbarkeit oder beschränkten persönlichen Dienstbarkeit.

Tatsächlich spricht das Gesetz lediglich von dem Sachbesitzer. Wie indessen Lange[3]) in ausführlicher Begründung nachzuweisen sucht, soll durch den Wortlaut des Abs. 2 die mit dieser Bestimmung verfolgte Absicht des Gesetzgebers nicht gedeckt werden. Wenn er demgemäß zu dem Ergebnis kommt, daß der § 955 BGB. eine Lücke enthalte, die er durch Anwendung von Analogie ausfüllen will, so braucht man doch m. E. zur Begründung der Ansicht, daß das im § 955 Abs. 2 gewährte Fruchtrecht auch dem gutgläubigen Rechtsbesitzer zu statten kommt, gar nicht so weit auszuholen. Schon mit Rücksicht darauf, daß die Früchte, wie wir oben gesehen haben, für den bloß Nutzungsberechtigten Rechtsfrüchte i. S. des § 99 Abs. 2 sind, als deren Stammsache das Recht als unkörperlicher Gegenstand

---

1) Prot. III S. 249.
2) Vgl. Planck Bem. 4 zu § 955.
3) Lange a. a. O. S. 36 ff.

zu danken ist, muß als Nutzungsbesitz die bloße Rechtsausübung, auch wenn sie nicht mit Sachbesitz verbunden ist, angesehen werden und genügen[1]).

§ 21.

Bedeutung des § 955 Absatz 3.

Wie wir bei den bisherigen Erörterungen gesehen haben, ist das Recht auf den Fruchterwerb sowohl nach Abs. 1 wie nach Abs. 2 unmittelbar mit dem Besitz der Sache verknüpft, so daß also an sich mit dem Besitzverlust auch das Fruchterwerbsrecht ohne weiteres endigen müßte. Die sich hieraus unter Umständen ergebenden Unzuträglichkeiten werden indessen dadurch beseitigt, daß der § 954 Abs. 3 auf den Eigenbesitz und den ihm in Abs. 2 gleichgestellten Besitz die Vorschrift des § 940 Abs. 2 für anwendbar erklärt. Danach gilt also, wenn der Eigenbesitzer den Eigenbesitz ohne seinen Willen verliert, der Verlust als nicht eingetreten, wenn er binnen Jahresfrist oder mittels einer innerhalb dieser Frist erhobenen Klage den Eigenbesitz wiedererlangt, so daß er also auch an den in der Zwischenzeit gezogenen Früchten das Eigentum im Augenblick der Trennung erwirbt. Das gleiche gilt auch bezüglich der Erben des Eigenbesitzers, da diese nach § 857 ebenfalls als Eigenbesitzer anzusehen sind. Auch sie erwerben das Eigentum an den Früchten, welche in der Zeit zwischen dem Tode des redlichen Besitzers und der von ihrer Seite aus erfolgenden Besitzergreifung von dritter Seite getrennt werden, nach Maßgabe des § 940 Abs. 2 schon mit dieser Trennung, sofern nicht etwa inzwischen ein anderer den Eigenbesitz ergriffen hat[2]).

Anhang.

Rechte Dritter an der fruchttragenden Sache.

Was endlich die Frage des Fortbestehens dinglicher Rechte an den Früchten anlangt, so gilt hier bezüglich des Pfandrechtes das Gleiche wie beim Eigentumserwerbe nach § 954 BGB.

---

[1]) Ebenso Gierke II S. 291 Anm. 22.
Biermann Anm. 2 C zu § 955, Wolff § 77 Anm. 6.

[2]) Vgl. Prot. III 248.

Bei der Hypothek dagegen und ebenso wieder bei den Grund- und Rentenschulden und den Reallasten ist zu unterscheiden, ob es sich um den Eigentumserwerb des Eigenbesitzers oder des gutgläubigen Fremdbesitzers handelt. Nur dieser erwirbt nach § 1120 BGB. lastenfreies Eigentum an den Früchten, während die dem Eigenbesitzer zufallenden Früchte nach wie vor von der hypothekarischen Haftung mitergriffen werden.

§ 22.

Grund des Fruchterwerbes nach § 955.

Im römisch-gemeinen Recht glaubte man den inneren Grund des Eigentumserwerbes des gutgläubigen Besitzers zunächst lediglich darin suchen zu sollen, daß man den Fruchterwerb als Lohn des Besitzers auffaßte nach dem Grundsatz: wer im guten Glauben die Früchte zieht, sie auch ernte[1]). In gleicher Weise wollen Planck und v. Blume[2]) auch für das geltende Recht den Grund des Eigentumserwerbes nach § 955 in Billigkeitsrücksichten zu Gunsten des gutgläubigen Besitzers erblicken, der die Früchte durch Aufwendungen von Arbeit und Kapital gezogen haben. Dieser Auffassung steht jedoch schon die Tatsache entgegen, daß sowohl nach römischem Recht, wie nach BGB. der gutgläubige Besitzer auch solche Früchte zu Eigentum erwirbt, für deren Ziehung er nicht das mindeste getan hat. Ebensowenig ist es aber auch angängig, allein in dem guten Glauben des Besitzers einen hinreichenden Grund für seinen Eigentumserwerb zu finden, da die Rücksichtnahme auf die Redlichkeit des Besitzers einen so erheblichen Eingriff in fremdes Eigentum, wie ihn dessen Fruchtziehungsrecht darstellt, ohne weiteres nicht rechtfertigen würde[3]). Allerdings werden im Gesetz irgendwelche weiteren subjektiven Erfordernisse, von denen der Fruchterwerb des redlichen Besitzers abhängig ist, als der gute Glaube, nicht aufgestellt. Wenn nun Ihering[4]) den Grund des Eigentumserwerbes des gutgläubigen Be-

---

[1]) Vgl. 1. 48 pr. D. 41. 1; 1. 45 D. 22, 1 und L. 25 § 1 D. 22,1 sowie auch § 35 J II 1, pro cultura et cura.

[2]) v. Blume in IheringsJ. Bd. 39 f. 434; sowie auch Planck Vorbem. zu § 953 ff.

[3]) Vgl. Kreß a. a. O. S. 303 Mot. III S. 365.

[4]) In IheringsJ. Bd. 12 S. 314 ff.

sitzers für das römisch-gemeine Recht lediglich in dem Zwecke erblickte, die Sicherheit des Verkehrs zu schützen, so muß diese Annahme für das BGB. schon deshalb Bedenken hervorrufen, weil die Verkehrssicherheit hinsichtlich der Früchte schon durch die Bestimmung des § 932 BGB. an sich durchaus hinreichend geschützt wird. Trotzdem wird man auch für das BGB. kaum zu einer anderen Erklärung des Fruchterwerbes des redlichen Besitzers gelangen können. Wenn auch einmal die tatsächliche und rechtliche Gewalt über eine Sache verschiedenen Personen zufällt, so soll doch wenigstens die rechtliche Lage der Früchte mit der tatsächlichen in Einklang gebracht werden, um den Widerspruch zwischen der tatsächlichen Gestaltung und der Rechtsordnung nicht noch weiter auszudehnen[1]).

Kapitel 4:
Erwerb auf Grund eines persönlichen Rechtes.

A. Erwerb auf Grund der Gestattung eines hierzu Berechtigten.

§ 23.
Voraussetzungen des Fruchterwerbes nach § 956.

Voraussetzung für den Fruchterwerb nach § 956 BGB. ist, daß die Gestattung zur Aneignung der Früchte von einem hierzu Berechtigten, d. h. einer der in den erwähnten Paragraphen selbst hervorgehobenen Personen ausgeht. Als solche kommen aber außer dem Eigentümer der fruchttragenden Sache auch diejenigen Personen in Betracht, denen die Früchte nach der Trennung gehören, insbesondere also die nach § 954 dinglich zum Fruchtbezuge Berechtigten, der redliche Eigenbesitzer, und der ihm gleichgestellte gutgläubige Fremdbesitzer, sowie weiter auch derjenige, dem der Eigentümer der Sache die Aneignung der Früchte gestattet und gleichzeitig den Besitz der Sache überlassen hat, wie z. B. der Pächter. Was speziell die Gestattung der Fruchtaneignung durch einen gutgläubigen Besitzer anlangt, so ist es zu ihrer Wirksamkeit keineswegs erforderlich, daß auch derjenige, dem die Aneignung gestattet ist, sich bezüglich des Rechtsmangels des Besitzers ebenfalls im guten Glauben befindet. Vielmehr braucht derjenige, der den Eigentumserwerb auf

[1]) Vgl. Mot. III S. 365, Kreß S. 303.

die Gestattung eines gutgläubigen Besitzers stützt, lediglich den Besitz des Gestattenden zu behaupten und zu beweisen, während es seinem Gegner obliegt, eventuell den Nachweis des bösen Glaubens des Besitzers zu führen[1]).

Andererseits kann aber die Gestattung der Aneignung natürlicherweise nur dann wirksam erfolgen, wenn das Gestattungsrecht im einzelnen Falle nicht durch entgegenstehende Rechte Dritter ausgeschlossen ist. So würde z. B. die Gestattung des Eigentümers stets dann unwirksam sein, wenn ein anderer auf Grund der oben besprochenen Vorschriften der §§ 954 oder 955 zum Fruchtbezuge berechtigt ist, wie beispielsweise ein Nießbraucher, da, wie wir gesehen haben, in diesem Falle nicht der Eigentümer, sondern der Nießbraucher das Eigentum an den Früchten mit der Trennung erwirbt. Umgekehrt würde aber auch die Gestattung seitens eines Nießbrauchers beispielsweise dann unwirksam sein, wenn sein Fruchtziehungsrecht im einzelnen Falle durch das Recht des gutgläubigen Besitzers auf Grund der oben erörterten Vorschriften des § 955 ausgeschlossen wäre.

Während aber im übrigen der Nießbraucher zur Gestattung der Aneignung gegebenenfalls ohne weiteres berechtigt ist, da er nach § 1059 Satz 2 die Ausübung des Nießbrauches stets einem anderen übertragen kann, hängt die Wirksamkeit der Gestattung seitens eines im Besitze der Pachtsache befindlichen Pächters, — denn nur in diesem Falle erwirbt er, wie unten noch weiter auszuführen ist, das Eigentum an den Früchten schon mit der Trennung — noch von einer besonderen Genehmigung des Verpächters ab, da er nach § 581 Abs. 2 und § 549 ohne diese besondere Erlaubnis des Verpächters nicht berechtigt ist, den Gebrauch der gepachteten Sache und damit das Fruchtziehungsrecht einem Dritten zu überlassen.

Im übrigen ist es zur Wirksamkeit der Gestattung natürlich keineswegs erforderlich, daß sie ausdrücklich erklärt wird. So wird z. B. in den seltensten Fällen der Verpächter dem Pächter noch ausdrücklich die Fruchtziehung gestatten, vielmehr wird diese Gestattung regelmäßig schon in dem Pachtvertrage selbst, d. h. in der Erklärung des Verpächters, daß er die Sache verpachte, zu erblicken sein.

---

[1]) Vgl. Planck zu § 956, Wolff § 77 A. 26 Windscheid-Kipp I S. 966.

Andererseits genügt es aber zur Wirksamkeit der Gestattung nicht, daß der Gestattende zu der Zeit, zu der er die Gestattung, sei es ausdrücklich oder stillschweigend erklärt, zu dieser berechtigt ist, vielmehr muß er auch zu der für den Eigentumserwerb nach § 956 BGB. maßgebenden Zeit der Trennung oder Besitzergreifung zu dieser Gestattung nach berechtigt sein, widrigenfalls ein Eigentumserwerb an den Früchten auf Grund des § 956 ausgeschlossen ist[1]). Erfährt also beispielsweise ein gutgläubiger Besitzer vor diesem Zeitpunkt seinen Rechtsmangel, so wird in demselben Augenblick seine früher erklärte Gestattung unwirksam. Eine Ausnahme von dieser Regel ergibt sich nur für den Fall, daß die Früchte nach der Trennung einer Person gehören würden, die die Gestattung gegen sich gelten lassen müßte. Das Nähere hierüber, siehe unten im § 28.

Die Fälle der Gestattung der Aneignung von Bestandteilen scheiden sich im wesentlichen in zwei Gruppen, nämlich:

I. in solche, in denen die Nutzung einer Sache überlassen wird, wie es hauptsächlich bei der Pacht der Fall ist, die denn auch gerade als das wichtigste Anwendungsgebiet des § 956 zu gelten hat, und

II. in die Fälle, in denen jemand einem anderen gestattet, sich ungetrennte Früchte oder sonstige Bestandteile einer Sache anzueignen, ohne ihm doch die Nutzung der Sache schlechthin zu überlassen.

Als wichtigste Anwendungsgebiete dieser unter II erwähnten Fälle sind wieder zu nennen:

1. Der Verkauf stehender oder hängender Früchte (sog. Früchte auf dem Halm),
2. der Verkauf eines Gebäudes auf Abbruch,
3. die Fälle, in denen jemand einem anderen gestattet, sich die Früchte eines Baumes oder Strauches abzupflücken und anzueignen.

Weiter endlich haben die Vorschriften des § 956 auch dann Anwendung zu finden, wenn die Gestattung nicht auf Begründung des Eigentums, sondern eines andern dinglichen Rechtes, wie z. B. eines Nießbrauchs oder eines Pfandrechtes, an den zur Zeit der

[1]) Vgl. Prot. III S. 250, Planck a. a. O. Komm. d. RGR. A. 2 zu § 956, Enneccerus-Wolff § 77 IV 4, sowie ferner OLG. Königsberg in SeuffA. Bd. 64 S. 279, RG. Bd. 78 S. 35 ff.

Gestattung noch ungetrennten Bestandteilen gerichtet ist. Wenn dies auch im § 956 nicht direkt zum Ausdruck gebracht ist, so rechtfertigt sich diese Annahme doch schon mit Rücksicht auf den eigentlichen Grund der ganzen Vorschrift des § 956 BGB., eine Verfügung über noch ungetrennte Erzeugnisse und Bestandteile schon für die Zeit nach ihrer Trennung zu ermöglichen. Ob diese Verfügung aber auf Begründung des Eigentums oder nur auf die Begründung eines Nießbrauchs oder Pfandrechtes abzielt, kann keinen Unterschied machen[1]).

§ 24.

Besonderheiten beim Erwerb durch Trennung.

Was nun den Eigentumserwerb selbst anlangt, so unterscheidet das Gesetz, ob der Besitz der fruchttragenden Sache seitens des Gestattenden überlassen worden ist, wie das bei der Pacht beispielsweise regelmäßig der Fall sein wird, oder nicht. Im ersteren Falle vollzieht sich der Eigentumserwerb an den Früchten bereits mit ihrer Trennung von der Muttersache, im letzteren dagegen erst mit der Besitzergreifung, d. h. durch Erwerb des mittelbaren oder unmittelbaren Besitzes.

Um bereits mit der Trennung das Eigentum an den Früchten zu erwerben, genügt es aber nicht etwa, daß der Besitz der Sache demjenigen, dem die Aneignung gestattet ist, überhaupt einmal überlassen war, vielmehr ist es zum Eigentumserwerb an den Früchten mit deren Trennung von der Muttersache erforderlich, daß dieser Besitz auch noch im Zeitpunkt der Trennung selbst fortbesteht. Zwar glaubt Mitteis[2]) aus dem Umstande, daß es im § 956 nicht etwa heißt, „solange“, sondern nur „wenn“ der Besitz überlassen ist, folgern zu sollen, daß dieses „wenn“ lediglich in dem Sinne von „wenn überhaupt einmal“ zu verstehen, und demnach also eine Fortdauer des Besitzes keineswegs zu erfordern sei. Dieser Auffassung steht aber der eigentliche Zweck der Vorschrift direkt entgegen, wie sich ohne weiteres bei einer Betrachtung des § 957, der mit § 956 in dem engsten inneren Zusammenhange steht, er-

[1]) Vergl. Planck: Anm. 3 zu § 956. Ebenso, wenn auch mit anderer Begründung: Mot. III S. 367 u. 799; ferner Staudinger, Bem. b zu § 956 u. Bem. 1c zu § 1240; Biermann Anm. 1 zu § 956; Bunsen a. a. O. S. 41 ff.

[2]) a. a. O. S. 55, Anm. 20.

gibt. Nach § 957 soll nämlich derjenige, der sich im guten Glauben an ein tatsächlich nicht bestehendes Nutzungsrecht befindet, falls ihm der Besitz der Sache überlassen ist, in derselben Weise wie ein Pächter oder ein anderer obligatorisch zum Fruchtbezuge Berechtigter das Eigentum an den Früchten schon mit der Trennung erwerben. Obwohl auch hier also lediglich von einer Überlassung, nicht aber auch von der Fortdauer des Besitzes zur Zeit der Trennung der Früchte die Rede ist, kann es doch keinem Zweifel unterliegen, daß dieser Schutz ähnlich wie im § 955 nur demjenigen zuteil werden soll, der sich zur Zeit der Trennung der Früchte noch im Besitze der fruchttragenden Sache befindet. In gleicher Weise ist daher auch im § 956 mit Rücksicht auf den Zusammenhang zwischen beiden Paragraphen die Fortdauer des Besitzes bis zu diesem Zeitpunkt als Voraussetzung des Eigentumserwerbes mit der Trennung anzusehen[1]).

Zudem enthielt aber auch der § 901 Abs. 2 des ersten Entwurfes noch eine ausdrückliche Vorschrift über die Fortdauer des Besitzes, insofern er bestimmte, daß, wenn von dem Eigentümer einem anderen zum Zwecke einer Zueignung die Innehabung der Sache überlassen ist, der andere während der Dauer der Innehabung das Eigentum an den Früchten mit der Trennung von der Hauptsache erwerben sollte. Wie in den Protokollen[2]) besonders hervorgehoben wird, ist durch die jetzige veränderte Fassung des § 956 irgend eine sachliche Änderung nicht beabsichtigt.

Endlich aber würde auch, wenn man diese Fortdauer des Besitzes nicht für erforderlich erachtete, der Pächter hinsichtlich des Fruchterwerbes dem dinglich Berechtigten völlig gleichgestellt sein, während tatsächlich die Pacht nach richtiger Ansicht nur ein obligatorisches Recht gewährt. Es kann also der Pächter, der den Besitz der Sache nach deren Überlassung wieder verloren hat, die Früchte nicht schon mit der Trennung, sondern erst mit der Besitzergreifung erwerben[3]), wenn auch im übrigen der im Kommentar der Reichs-

---

[1]) Vgl. v. Blume in JheringsJ. Bd. 39 S. 431.

[2]) Prot. III S. 250.

[3]) So übereinstimmend Planck Bem. 2b zu § 956, Staudinger Bem. 3b zu § 956, Biermann Bem. 1d zu § 956, Komm. d. RGR. Bem. 4 zu § 956, Enneccerus-Wolff § 77 IV, Gierke II § 137 A. 26, v. Blume in JheringsJ. Bd. 39 S. 430, Bunsen ArchBürgR. Bd. 29 S. 20, Seydel S. 35, Lange S. 57. A. M. außer Mitteis auch Kohler ArchBürgR. Bd. 18 S. 108, Kreß a. a. O. S. 304 mit Anm. 825.

gerichtsräte[1]) vertretenen Ansicht, daß auch hier eine entsprechende Anwendung des § 940 Abs. 2 geboten erscheint, zuzustimmen ist.

Zu erörtern ist endlich noch die Frage, ob zum Eigentumserwerb an den Früchten mit der Trennung die Überlassung des unmittelbaren Besitzes erforderlich ist, oder ob auch die Überlassung des mittelbaren Besitzes genügt. Mit Rücksicht darauf, daß das Gesetz an dieser Stelle nichts besonderes bestimmt, wird man annehmen müssen, daß hier, wie auch in den übrigen Fällen des Eigentumserwerbes, in den §§ 930 und 931 BGB. die Überlassung des mittelbaren Besitzes genügt. Auch der mittelbare Besitz ist nach § 868 BGB. wirklicher Besitz, und es finden auf ihn alle Vorschriften, die für den unmittelbaren Besitz gelten, Anwendung.

In gleicher Weise wird man auch in dem Falle, daß das Eigentum erst mit der Besitzergreifung erworben, wird anzunehmen haben, daß auch hier die Erwerbung des mittelbaren Besitzes zum Eigentumserwerbe genügt[2]).

§ 25.

Erwerb bei Überlassung des Teilbesitzes.

Wenn das Gesetz im § 956 BGB. von der Überlassung des Besitzes einer Sache redet, so ist damit zunächst nur die Überlassung des Besitzes an der ganzen fruchttragenden Sache gemeint[3]). Nun aber kennt das BGB. auch einen sogenannten Teilbesitz (§ 865). Ein solcher Teilbesitz ist nach den Motiven[4]) stets insoweit möglich, als eine gesonderte räumliche Herrschaft über einzelne Teile einer Sache neben der räumlichen Herrschaft anderer Personen über andere Teile derselben Sache ausgeübt werden kann. Auch an solchen Teilen einer Sache, die gleichzeitig wesentliche Bestandteile derselben im Sinne des § 93 BGB. sind, ist danach an sich ein solcher Teilbesitz durchaus denkbar, soweit sie eben im einzelnen Falle ein besonderes Gewaltverhältnis zulassen. Insbesondere trifft dies auf stehende Bäume zu, da hier die Ausübung der Gewalt

[1]) Bem. 4 zu § 956, ebenso Wolff § 77, IV, 1, a.

[2]) So auch Planck Bem. 2 zu § 956, Rümelin ArchZivPrax. Bd. 93 S. 280 ff.

[3]) Vgl. Staudinger und Sellner in Zeitschr. f. Rechtspfl. in Bayern I. Jahrg. 1905 S. 113.

[4]) Mot. III S. 114.

an dem Grund und Boden von der Ausübung der Gewalt an den Bäumen vollständig getrennt werden kann[1]). Auch bei der Überlassung eines derartigen Teilbesitzes wird man die Bestimmungen des § 956 BGB. analog anzuwenden haben, sodaß also insbesondere auch der Käufer stehender Bäume, soweit ihm daran etwa durch eine besondere Kenntlichmachung derselben der Besitz überlassen ist, das Eigentum an ihnen ebenfalls schon mit der Trennung erwirbt[2]).

§ 26.

Rechtliche Konstruktion des Eigentumserwerbes.

Wie das BGB. hinsichtlich der rechtlichen Stellung der Früchte unter Ablehnung des deutsch-rechtlichen Produktionsprinzipes ganz dem römisch-gemeinen Recht gefolgt ist, so hat es sich auch bei der Frage nach dem Eigentumserwerb an den Früchten seitens der nur obligatorisch zum Fruchtbezuge berechtigten Personen insoweit an das römisch-gemeine Recht angeschlossen, als es die nicht im Besitze der fruchttragenden Sache befindliche Fruchtziehungsberechtigten das Eigentum an den Früchten ebenfalls erst mit der Perzeption, d. h. mit der Inbesitznahme erwerben läßt. Andererseits aber weicht es doch wieder insofern von dem römischen Recht ab, als es dem im Besitze der Sache befindlichen Personen das Eigentum an den Früchten schon mit deren Trennung von der Muttersache zuspricht. Bei Erörterung der Frage, wie dieser Eigentumserwerb auf Grund des § 956 BGB. rechtlich zu konstruieren ist, mag dies in der Hauptsache in Beziehung auf den Eigentumserwerb des Pächters geschehen, da, wie schon erwähnt, gerade die Pacht als das wichtigste Anwendungsgebiet der im § 956 gegebenen Vorschriften erscheint.

1. Erwerb durch Besitzergreifung.

Nach den Motiven[3]) ist in dem im § 956 geregelten Eigentums-

---

[1]) So insbesondere Planck Bem. 3 zu § 956, Wolff § 77 IV Ia, Bunsen a. a. O. S. 17, Staudinger § 956 II 4, Dernburg Sachenrecht § 115, Cosack Bd. 2 § 185, Sellner a. a. O. S. 113;
A. M. Kreß a. a. O. S. 276 mit A. 768.

[2]) Vgl. die Literaturangaben unter Nr. 1. Näheres zu der Frage siehe außer bei Sellner noch bei Landsberg; Der Kauf von Holz auf dem Stamm in Jur. Monatsschr. für Posen Bd. 2 1900 S. 177 ff. und bei Salier: Verkauf von Bäumen auf dem Stamm unter Berücksichtigung der §§ 865, 956 BGB. und des gem. Rechts. Berlin 1903.

[3]) Mot. III S. 367.

erwerb nicht etwa eine besondere Erwerbsart zu erblicken, sondern lediglich ein besonderer Fall der Übertragung des Eigentums durch Besitzübergabe. Ebenso wie im römisch-gemeinen Recht ist nach den Motiven auch für das BGB. der Fruchterwerb des Pächters auf einen dinglichen Vertrag zurückzuführen. Indem der Verpächter dem Pächter die Aneignung der Früchte gestattet, gibt er gleichzeitig die zur Eigentumsübertragung an den Früchten erforderliche Veräußerungs- und Besitzeinräumungserklärung ab, oder anders ausgedrückt, es ist in dieser Gestattung der Aneignung eine Traditionsofferte bezüglich der Früchte zu erblicken. In dem Augenblicke, in dem der Pächter den Besitz an den getrennten Früchten ergreift, nimmt er diese Traditionsofferte an. Kraft seines Besitzergreifungsaktes erwirbt er so den Besitz und zugleich auch das Eigentum an den Früchten. Wie in den Motiven hierzu noch ausdrücklich hervorgehoben wird, ist es bei der Übergabe keineswegs erforderlich, daß die Vertragserklärung des Verpächters mit der Besitzergreifung durch den Pächter zeitlich zusammenfällt, daß sich vielmehr eine Zwischenzeit einschieben kann, in der die Erklärung des Verpächters, wenn auch in widerruflicher Weise als fortbestehend angenommen wird. Gerade mit Rücksicht darauf, daß der Traditionsvertrag erst mit der Besitzergreifung perfekt wird, ist es auch weder erforderlich, daß zur Zeit der Erklärung des Gestattenden dieser schon Eigentümer der zu tradierenden Sache ist, noch daß diese schon eine selbständige Existenz hat, da eine bloße Traditionsofferte auch bezüglich noch ungetrennter, erst zukünftig zu erwerbender Früchte gemacht werden kann.

Diese im Vorstehenden wiedergegebene Konstruktion der Motive[1]) hat unter den verschiedensten Gesichtspunkten Widerspruch hervorgerufen.

So wird ihr von Hellmann[2]) entgegengehalten, daß dann, wenn dem Pächter die Trennung der Früchte selbst überlassen wird, schon deshalb von einer Tradition keine Rede sein könne, weil in diesem Fall die tatsächliche Gewalt über die Früchte sich niemals beim Verpächter befunden habe, er sie mithin dem Pächter auch nicht tradieren könne. Indessen geht diese Annahme doch insofern fehl,

---

[1]) Ihr haben sich angeschlossen: Planck, Staudinger, Biermann, Kohler im ArchBürgR. Bd. 18 S. 107, vgl. auch RG. Bd. 78 S. 36.

[2]) Recht 1901 S. 421.

als tatsächlich Trennung und Inbesitznahme nur scheinbar zusammenfallen, während in Wirklichkeit die Aneignung der Trennung immer erst, wenn auch unmittelbar, nachfolgt, denn „eine selbständige tatsächliche Gewalt über die Früchte und ein selbständiges Eigentum an ihnen kann immer erst nach der Trennung beginnen“[1]).

Schwerwiegender sind die Bedenken, die von Wolff gegen die Auffassung der Motive vorgebracht werden. Einmal weist er nämlich darauf hin, daß die Besitzergreifung an den Früchten, worin nach den Motiven ja die Annahmeerklärung der Traditionsofferte liegen soll, keineswegs immer auf die Annahme dieser Offerte gerichtet zu sein braucht, wie z. B. dann nicht, wenn die Aneignung der Früchte dem Erblasser gestattet war, der Erbe aber hiervon nichts weiß und die Früchte demnächst auf Grund eines vermeintlichen Eigentums oder Nießbrauchs erwirbt[2]).

Weiter spricht gegen die Auffassung der Motive auch folgende Erwägung. Nach den Motiven soll, wie wir gesehen haben, in der Besitzergreifung die Annahme der Traditionsofferte liegen. Allerdings braucht nach § 151 BGB. die Annahme einer Offerte weder unbedingt dem Antragenden gegenüber noch ausdrücklich durch eine besondere Willenserklärung zu erfolgen, vielmehr kann sie auch stillschweigend durch Vornahme entsprechender Handlungen und in Abwesenheit des Antragenden geschehen. Daß darnach die Besitzergreifung an sich sehr wohl als eine auf Annahme der Traditionsofferte abzielende Handlung angesehen werden kann, wird man im Gegensatz zu Wolff füglich annehmen können. Die Folge dieser Auffassung würde allerdings die sein, daß jemand, dem die Aneignung der Früchte gestattet ist, und der demnächst nach dieser Gestattung entmündigt wird, durch die Besitzergreifung kein Eigentum erwirbt, da er infolge seiner inzwischen eingetretenen Geschäftsunfähigkeit die Offerte überhaupt nicht wirksam annehmen kann. Daß dieses Resultat zum mindesten unpraktisch ist, zumal die Besitzergreifung für sich allein betrachtet tatsächlich nichts weiter als ein bloßer Realakt ist, wird man ohne weiteres zugestehen müssen[3]). Schon

[1]) So Bunsen im ArchBürgR. Bd. 29 S. 14, ebenso v. Blume Bl. f. R. A. Bd. 67 S. 116.

[2]) Vgl. Wolff Bd. 2 § 77 IV, 2.

[3]) Vgl. Wolff a. a. O.

aus diesen Gründen muß also die Konstruktion der Motive als verfehlt bezeichnet werden. Nur insofern gehen sie bei dieser Konstruktion von einem durchaus richtigen Gesichtspunkt aus, als es sich bei diesem Eigentumserwerb nicht um einen originären, sondern um einen derivativen Eigentumserwerb handelt. Dies ergibt sich schon daraus, daß, wenn die Früchte nicht durch den Pächter getrennt werden, ihre Trennung vielmehr rein zufällig oder durch einen beliebigen Dritten erfolgt, das Eigentum an ihnen zunächst nicht dem Pächter, sondern dem Eigentümer oder sonstigen Fruchtziehungsberechtigten nach Maßgabe der §§ 953 bis 955 zufällt, und erst, wenn der Pächter infolge der ihm eingeräuten Gestattung den Besitz an den so getrennten Früchten ergreift, das Eigentum von dem bisherigen Eigentumer auf ihn übergeht[1]).

Wie wir schon oben bei der Betrachtung des Eigentumserwerbes des Pächters im römisch-gemeinen Recht gesehen haben, führt v. Blume diesen Eigentumserwerb nicht sowohl auf eine eigentliche Tradition zurück, als vielmehr auf eine Analogie zu der Zession der rei vindicatio, wobei schon im Pachtvertrage selbst ein Übereignungsvertrag über eine noch nicht existierende Sache, eine res futura abgeschlossen werden soll. Wenn diese Konstruktion des Eigentumserwerbes für das römisch-gemeine Recht auch insofern als zutreffend bezeichnet werden kann, als der Eigentumsübergang selbst sich erst dann vollzog, wenn der Zessionar — hier also der Pächter — in den Besitz der Sache gelangte[2]), so will sie doch für das geltende Recht schon deswegen wenig passen, weil nach § 931 BGB. das Eigentum bei Abtretung des Herausgabeanspruches sofort auf den Zessionar übergeht, während doch der nichtbesitzende Pächter ebenso wie im römisch-gemeinen Recht das Eigentum an den Früchten erst mit der Besitzergreifung erwirbt. Übrigens scheint auch v. Blume selbst für das geltende Recht, wenigstens soweit es sich um den hier zur Erörterung stehenden Fall handelt, daß der Besitz der fruchttragenden Sache nicht überlassen ist, grundsätzlich an den Traditionsgedanken festhalten zu wollen[3]), nur daß er die dingliche Einigung

---

[1]) Vgl. Bunsen a. a. O.

[2]) Vgl. C. 47, D. 6, 1.

v. Blume in IheringsJ. Bd. 39.

[3]) Vgl. namentlich seine Ausführungen in Bl. f. R. A. Bd. 67.

der Parteien über den Eigentumsübergang bereits in dem Pachtvertrag selbst verlegen will.

Tatsächlich aber läßt sich der Eigentumserwerb des nichtbesitzenden Pächters auf eine viel einfachere und weniger künstliche Art und Weise erklären. Durch das in der Gestattung der Aneignung liegende Verfügungsgeschäft, durch das der Gestattende sein Fruchtziehungsrecht auf den Berechtigten überträgt, erlangt nämlich dieser nicht nur, wie Staudinger[2]) meint, einen persönlichen Anspruch gegen den Gestattenden auf demnächstige Überlassung der Erzeugnisse, sondern vielmehr ein Aneignungsrecht, wie wir es in ähnlicher Weise auch in den §§ 910 und 997 BGB. finden. Auf Grund dieses ihm durch die Gestattung gegebenen Aneignungsrechtes erwirbt der Aneignungsberechtigte demnächst das Eigentum an den Früchten durch den bloßen Rechtsakt der Besitzergreifung[3]).

2. Erwerb durch Trennung.

In der gleichen Weise wie in dem bisher erörterten Falle der Gestattung ohne Besitzüberlassung wollen die Motive[1]) den Eigentumserwerb auch dann konstruieren, wenn bei der Gestattung der Besitz der fruchttragenden Sache mit übertragen wird. Da nach § 93 BGB. an den Früchten vor ihrer Trennung ein besonderes Recht noch nicht besteht, mithin der Verpächter mit der Übergabe des Besitzes an der fruchttragenden Sache dem Pächter nicht schon gleichzeitig die noch ungetrennten Erzeugnisse tradieren kann, so soll auch in diesem Falle in der Überlassung der Innehabung der fruchttragenden Sache zunächst nur eine Vertragsofferte des Verpächters zu erblicken sein, darauf gerichtet, dem Pächter demnächst das Eigentum an den Früchten zu verschaffen. Die Annahme dieser Offerte soll nach den Motiven stillschweigend durch die einfache Tatsache der Fortdauer des Besitzes zur Zeit der Trennung der Früchte erfolgen.

Daß mit dieser Erklärungsweise die Annahme der Traditionsofferte nur fingiert wird, während es tatsächlich an einer solchen

---

[2]) Bem. II 1 zu § 956.

[3]) So Seydel S. 30 ff., v. Thur § 8 A. 6, Gierke II § 137 A. 35, Wolff § 77 IV, 1, b, S. 229.

[1]) Ebenso Staudinger, Biermann, Neumann zu § 956, Auffenberg S. 50.

völlig fehlt, liegt auf der Hand[1]). Auch in der Trennung selbst kann eine Annahme der Traditionsofferte nicht erblickt werden. Dies ergibt sich schon daraus, daß der Fruchtziehungsberechtigte auch dann Eigentümer der Früchte wird, wenn die Trennung nicht durch ihn, sondern durch einen Dritten oder zufällig, etwa durch ein Naturereignis erfolgt. Wenn Lange[2]) zur Erklärung des Eigentumserwerbes eine Perzeption im Momente der Trennung fingieren will, so wird er mit dieser Erklärung der wirklichen Sachlage ebensowenig gerecht, wie die Motive selbst.

Allerdings kommt man um die Notwendigkeit, die Annahme der Traditionsofferte fingieren zu müssen, dann hinweg, wenn man in der angeblichen Traditionserklärung des Verpächters nicht nur eine Traditionsofferte erblickt, sondern sich auf den Standpunkt stellt, daß der dingliche Vertrag schon im Momente der Besitzübertragung perfekt wird, oder anderes ausgedrückt, daß schon mit der Besitzüberlassung gleichzeitig ein Übereignungsvertrag über eine noch nicht existierende Sache, eines res futura geschlossen und auch eine res futura tradiert wird[3]).

Wenn sich nun auch die Zulässigkeit eines dinglichen Vertrages über zukünftige Sachen nicht in Abrede stellen läßt (vgl. z. B. §§ 1048 und 1120)[4]), so spricht gegen diese Konstruktion doch schon der Umstand, daß gleichzeitig mit Abschluß des dinglichen Vertrages auch die Übergabe einer überhaupt noch nicht existierenden Sache stattfinden soll.

Es wird also diese Übergabe ebenso fingiert, wie von den Motiven die Annahme der Traditionsofferte fingiert wird[5]). Die Fiktion wird allerdings von Kohler[6]) dadurch vermieden, daß er ähnlich wie v. Blume beim Fruchterwerb des Pächters im römisch-gemeinen Recht diesen dinglichen Vertrag nicht sowohl als Traditionsvertrag, als vielmehr als eine cessio actionis auffassen will oder wie er

---

[1]) Vgl. v. Thur § 8 A. 6, Seydel S. 3, Lange S. 59, v. Blume in JheringsJ. Bd. 39 S. 435.

[2]) a. a. O. S. 62.

[3]) So insbes. Planck Bem. 4 zu § 956, Crome III S. 409.

[4]) Vgl. v. Blume Bl. f. R. A. Bd. 67 S. 115 ff., Seydel S. 2; A. M. Hellmann Recht 01 S. 418.

[5]) Vgl. Seydel a. a. O.

[6]) ArchBürgR. Bd. 18, S. 108 ff.

es ausdrückt, „als einen formlosen, dinglichen Vertrag, vermittelt durch die Idee der cessio actionis“. Auch hier erscheint indessen diese Annahme unhaltbar, weil eben nach § 931 BGB. das Eigentum sofort übergeht, während tatsächlich der Eigentumserwerb doch erst mit der Trennung erfolgt.

Gerade daraus aber, daß mit der Trennung der Früchte, d. h. also mit dem Beginne ihrer selbständigen Existenz, das Eigentum an ihnen direkt dem Pächter zufällt, folgt mit Notwendigkeit, daß wir es hier im Gegensatz zu dem Falle der Gestattung ohne Besitzüberlassung mit einem originären Eigentumserwerb zu tun haben. Davon, daß das Eigentum auch in diesem Falle mit der Trennung zunächst an den Verpächter fällt, von diesem aber sofort wieder auf den Pächter abspringt, wie Kohler a. a. O. meint, kann keine Rede sein[1]). Die Unrichtigkeit dieser Auffassung ergibt sich schon aus der Fassung der §§ 953 bis 956, wonach durch das Recht der obligatorisch zum Fruchtbezuge Berechtigten im Falle gleichzeitiger Besitzüberlassung das Recht des Eigentümers und sonstiger Nutzungsberechtigter auf den Erwerb des Eigentums an den Früchten ausgeschlossen wird[2]).

Tatsächlich hat denn auch die auf dem Traditionsgedanken beruhende Konstruktion der Motive für den hier zur Erörterung stehenden Fall der Gestattung mit Besitzüberlassung weit mehr Gegner gefunden, als in dem Falle der Gestattung ohne Besitzüberlassung. Von denjenigen, die den Eigentumserwerb des im Besitze der Pachtsache befindlichen Pächters in anderer Weise als durch Tradition erklären wollen, führen Lehmann und Stobbe diesen Eigentumserwerb auf ein durch die Gestattung in Verbindung mit der Besitzüberlassung begründetes dingliches Fruchtziehungsrecht des Pächters zurück[3]). Wenn nun auch eine Erörterung der Frage, ob die Pacht in der Tat als dingliches Recht aufzufassen ist oder nicht, hier schon deswegen nicht am Platze ist, weil der § 956 sich nicht nur auf den Fruchterwerb des Pächters bezieht, so mag doch wenigstens auf zwei Gründe hingewiesen werden, die gegen die Annahme eines

1) Vgl. Bunsen a. a. O. S. 19.

2) Derselbe S. 18 Anm. 9.

3) Enneccerus-Lehmann, Das Bürgerl. R. 2. Aufl. 1898 Bd. 2 S. 187. Stobbe-Lehmann Handb. d. deutsch. Pr. R. Bd. 2 S. 596.

solchen dinglichen Fruchtziehungsrechts sprechen. Einmal ist es mit dem Charakter eines dinglichen Rechtes unvereinbar, daß es lediglich an den Besitz geknüpft sein und mit dem Verluste des Besitzes wieder endigen soll. Zum anderen würde aber auch der § 956, wenigstens soweit er den Eigentumserwerb bei Besitzüberlassung regelt, direkt überflüssig sein, da der Fruchterwerb der dinglich Berechtigten bereits im § 954 abschließend geregelt ist[1]).

Gegenüber dieser von Lehmann und Stobbe vertretenen Auffassung wollen v. Blume und Bunsen den Rechtsgrund des Eigentumserwerbes unmittelbar in den Besitz der fruchttragenden Sache finden, wobei allerdings beide wieder von verschiedenen Grundanschauungen ausgehen. Zunächst vertritt v. Blume auch hier den Standpunkt, daß die dingliche Einigung der Parteien schon in und mit dem Pachtvertrage selbst zustande komme. Weiter aber bezeichnet er es „als" obersten Grundsatz des BGB. bei der Lehre vom Fruchterwerb, daß die Früchte, die aus einem Grundstück gewonnen werden, mit der Trennung regelmäßig dem unmittelbaren Besitzer zufallen, der sich in Ausübung eines dinglichen oder persönlichen Nutzungsrechtes befinde, sofern ihm nicht im Augenblick der Trennung der gute Glaube mangelt[2]). Daß diese Annahme fehlgeht, ergibt sich schon daraus, daß das BGB. wie wir oben gesehen haben, sich im § 953 dem römisch-rechtlichen Substanzialprinzip angeschlossen hat, wonach die Früchte auch nach der Trennung regelmäßig dem Eigentümer gehören[3]).

Anders wie v. Blume weist Bunsen[4]) darauf hin, daß mit der Beseitigung des römisch-rechtlichen Unterschiedes zwischen Besitz und Detention es sich rechtfertige, auch in dem Falle der Einräumung des Besitzes an den nur obligatorisch Berechtigten diesem auch hinsichtlich der sich an den Besitz knüpfenden Vorteile die gleiche Rechtsstellung wie dem Eigenbesitzer einzuräumen.

Wenn diese Erwägung auch durchaus zutreffend ist, so liegt es doch immerhin noch näher, den Eigentumserwerb auch hier als die Folge eines durch die Gestattung begründeten Aneignunngsrechtes aufzufassen. Mit Rücksicht darauf aber, daß dem Pächter die Früchte

---

[1]) Vgl. v. Blume a. a. O. S. 432 u. S. 435 Anm. 1, Seydel S. 25.

[2]) Vgl. Bl. f. Rechtsanwendung Bd. 67 S. 114 JheringsJ. Bd. 39 S. 424 ff.

[3]) Vgl. Planck zu § 956, Seydel S. 3.

[4]) a. a. O. S. 23.

schon mit der Trennung zufallen, ohne daß es dabei einer besonderen Handlung seinerseits bedarf, hat dies Aneignungsrecht hier den Charakter einer Anwartschaft, wie sie beispielsweise auch dann vorliegt, wenn jemandem das Eigentum unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung übertragen wird. Wenn dies Anwartschaftsrecht an sich auch rein persönlicher Natur ist, so ist es andererseits doch mit dinglicher Wirksamkeit ausgestattet. Insofern es nämlich auf den Erwerb des Eigentums, als eines dinglichen, absoluten Rechtes gerichtet ist, wird es in gleicher Weise wie diese absoluten Rechte selbst auch gegen Eingriffe Dritter geschützt, und zwar nach den Vorschriften über unerlaubte Handlungen[1]).

Auf Grund dieser durch die Gestattung in Verbindung mit der Besitzüberlassung begründete Anwartschaft erwirbt der Aneignungsberechtigte das Eigentum an den Früchten mit der Trennung, und zwar gleichgültig, wie oder durch wen diese erfolgt.

§ 27.

Die Widerruflichkeit der Gestattung.

Nach § 956 Abs. 1 Satz 2 BGB. kann der Eigentümer, wenn er zu der Gestattung verpflichtet ist, diese nicht widerrufen, so lange sich der andere in dem ihm überlassenen Besitz der Sache befindet. Der Zweck dieser Vorschrift ist, die sich aus dem gemeinrechtlichen Grundsatz der freien Widerruflichkeit der Gestattung ergebenden Unzuträglichkeiten zu beseitigen, und dem im Besitz der Pachtsache befindlichen Pächter eine den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechende Stellung zu gewährleisten[1]). Streitig ist jedoch, ob nach dem BGB. ein solcher Widerruf wenigstens dann zulässig ist, wenn der Fruchtziehungsberechtigte sich nicht im Besitze der Pachtsache befindet, oder wenn der Gestattende zu dieser Gestattung nicht verpflichtet ist.

Mittels argumentum contrario aus der oben wiedergegebenen Bestimmung des § 956 Abs. 1 Satz 2 wird von der herrschenden Meinung gefolgert, daß in beiden Fällen ein solcher Widerruf zu-

---

[1]) Ebenso Seydel S. 300 ff., von Thur § 8 Anm. 6, Gierke II § 137 Anm. 30, Cosack II § 208.

[1]) Vgl. Seydel S. 35, Auffenberg S. 51 ff., Herrfurth S. 39.

lässig sei, und daß durch die Ausübung dieses Widerrufsrechtes der Eigentumserwerb nach § 956 BGB. gehindert werde.

Voraussetzung für die Ableitung einer Folgerung aus einem Rechtssatz mittels argumentum e contrario ist stets, daß diese so gewonnene Folgerung nicht im Widerspruch steht zu einer anderweitigen positiven Gesetzesvorschrift oder aber auch nur zu dem Sinn des Gesetzes[1]). Wie wir oben gesehen haben, erblicken einige im Anschluß an die Motive in der Gestattung der Aneignung der Früchte eine auf die Übertragung des Eigentums gerichtete Vertragsofferte. Eine Offerte aber ist nach § 145 BGB. im Zweifel unwiderruflich. Zwar meint Kreß[2]), daß diese Vorschrift über die Bindung des Offerenten an einen rechtsgeschäftlichen Antrag auf die Traditionserklärung keine Anwendung finden könne, weil sie nicht in der natürlichen Auffassung wurzele, sondern positiver, künstlicher Natur sei. Indessen erscheint diese Schlußfolgerung in keiner Weise gerechtfertigt. Auch die Traditionsofferte ist eine Offerte, auf die die gesetzlichen Vorschriften über die Offerte Anwendung zu finden haben. Wenn also trotzdem die Anhänger der von den Motiven vertretenen Auffassung des Eigentumserwerbes mittels argumentum e contrario auf die Zulässigkeit des Widerrufes schließen wollen, so setzen sie sich damit über eine positive Gesetzesvorschrift hinweg[3]).

Aber auch dann, wenn man in der Gestattung der Aneignung nicht nur eine Vertragsofferte erblickt, sondern die dingliche Einigung der Parteien über den Eigentumsübergang schon in den Pachtvertrag selbst verlegt, wie es z. B. Planck, Crome und Kohler wollen[4]), ist ein argumentum e contrario aus § 956 Abs. 1 Satz 2 unzulässig. Unbedenklich wird man v. Blume darin beizupflichten haben, daß die in der Einigung enthaltene, von der Gegenseite angenommene Willenserklärung nur dann zurückgenommen werden kann, wenn das Gesetz diese Zurücknahme ausdrücklich zuläßt, wie z. B. in den §§ 109 und 873. Zwar wird dies von Planck[5]) geleugnet, indessen läßt doch gerade der Umstand, daß das Gesetz in den erwähnten Para-

[1]) Vgl. Seydel S. 34.

[2]) a. a. O. S. 318, ebenso auch Biermann Bem. 4 zu § 956.

[3]) Vgl. insbesondere v. Blume in IheringsJ. Bd. 39 S. 439 ff.

[4]) Vgl. oben S. 60.

[5]) § 929 Anm. 3 a, § 956.

graphen die Zulässigkeit eines Widerrufes ausdrücklich feststellt, mit Sicherheit darauf schließen, daß es im allgemeinen die Einigung über eine dingliche Rechtsänderung für unwiderruflich angesehen wissen will[1]). Es ist also nur konsequent, wenn v. Blume im Hinblick auf den von ihm vertretenen Standpunkt bezüglich der Konstruktion des Eigentumserwerbes die Zulässigkeit eines Widerrufes in Abrede stellt.

Diese im vorstehenden entwickelten Gründe für die Unwiderruflichkeit der Gestattung können indessen nur dann in Betracht kommen, wenn man den Eigentumserwerb nach § 956 auf eine Tradition zurückführt. Im folgenden ist daher nunmehr noch die Frage nach der Zulässigkeit des Widerrufes im Hinblick auf die von uns vertretene, im vorigen Paragraphen entwickelte, abweichende Auffassung des Eigentumserwerbes zu prüfen.

Wie wir oben gesehen haben, erwirbt derjenige, dem die Aneignung gestattet ist, ohne daß ihm der Besitz der fruchttragenden Sache überlassen ist, durch die Gestattung ein persönliches Aneignungsrecht in bezug auf die Früchte. Gerade mit Rücksicht darauf, daß dies Aneignungsrecht der dinglichen Kraft entbehrt, wird man in diesem Falle unbedenklich auf die Zulässigkeit des Widerrufes schließen können, und zwar gleichgültig, ob der Gestattende nach dem der Gestattung zugrunde liegenden Grundvertrage, wie z. B. bei der Pacht, zu dieser Gestattung obligatorisch verpflichtet war oder nicht. Zwar meint Gierke[2]), daß dann, wenn eine solche obligatorische Verpflichtung zur Gestattung bestand, auch für den hier zur Erörterung stehenden Fall der Gestattung ohne Besitzüberlassung die einseitige Zurücknahme des vertragsmäßig eingeräumten Aneignungsrechts unwirksam sei. Indessen erscheint doch dieser Standpunkt umsoweniger verständlich, als er sofort den weiteren Satz hinzufügt, daß dies Aneignungsrecht der dinglichen Kraft entbehre. Tatsächlich wird, wenn der Gestattende durch den Widerruf der Gestattung seine obligatorische Verpflichtung zu dieser Gestattung verletzt, dadurch die Gültigkeit des Widerrufs selbst in keiner Weise berührt, sondern lediglich ein Schadensersatz begründet[3]).

[1]) So auch Kreß S. 328 mit Anm. 869.

[2]) Bd. II § 137, Anm. 35.

[3]) So insbesondere Seydel S. 36; im Erfolg ebenso: Planck, Staudinger, Biermann zu § 956; Dernburg III. S. 305, Herrfurth S. 39; Kreß S. 305, 318, 328.

Anders dagegen liegt die Sache dann, wenn bei der Gestattung gleichzeitig der Besitz der fruchttragenden Sache überlassen wird. Hier erwirbt derjenige, dem die Aneignung gestattet ist, nicht nur ein persönliches Aneignungsrecht, sondern wie wir oben' gesehen haben, bereits ein mit dinglicher Wirkung ausgestattetes Anwartschaftsrecht. Wenn auch zugegeben werden muß, daß die Zulässigkeit eines Widerrufs mit der Natur eines solchen Anwartschaftsrechtes an sich unvereinbar ist, und insbesondere Seydel[1]) demgemäß in diesem Falle auch die Zulässigkeit eines Widerrufs entschieden in Abrede stellt, so entspricht doch m. E. dies Ergebnis nicht dem Sinn des Gesetzes. Aus der Fassung des § 956 Abs. 1 Satz 2, insbesondere aus der Voranstellung des Bedingungssatzes: „Ist der Eigentümer zu der Gestattung verpflichtet", folgt m. E. unbedenklich, daß der Gesetzgeber die Unwiderruflichkeit der Gestattung nur für den Fall hat statuieren wollen, daß auf seiten des Gestattenden eine Verpflichtung zur Gestattung besteht. Insbesondere spricht für diese Annahme doch auch die Erwägung, daß es unter Umständen im höchsten Grade unbillig sein würde, wenn der Gestattende an die trotzdem erklärte Gestattung für alle Zeiten gebunden wäre. Auch in diesem Falle wird man also mittels argumentum e contrario auf die Zulässigkeit eines Widerrufs schließen können, wenngleich zuzugeben ist, daß die Form der Bestimmung des § 956 Abs. 1 Satz 2 nicht eben sich durch besondere Klarheit auszeichnet[2]).

§ 28.

Rechtsverhältnisse bei Fortfall der Gestattungsbefugnis.

Wie schon oben kurz erwähnt, ist es zur Wirksamkeit der Gestattung erforderlich, daß der Gestattende zu dem für den Eigentumserwerb an den Früchten maßgebenden Zeitpunkt noch zu dieser Gestattung berechtigt ist, widrigenfalls der Eigentumserwerb an den Früchten auf Grund des § 956 BGB. ausgeschlossen ist.

Wie nun, wenn der Verpächter oder ein anderer, von dem die Gestattung ausgegangen ist, während der Zeit, zu der sich der andere im Besitze der fruchttragenden Sache befindet, aus irgend einem

---

[1]) a. a. O. S. 34.

[2]) So auch Kreß a. a. O. S. 305.

Grunde das Verfügungsrecht über die Sache verliert? Im Gegensatz zum römisch-gemeinen Recht, das den Grundsatz aufstellte: Kauf bricht Miete, hat das BGB. im § 571 die Bestimmung getroffen, daß im Falle der Veräußerung eines Grundstückes der Erwerber an die Stelle des Vermieters bezw. Verpächters in die sich während der Dauer des Eigentums aus dem Miet- oder Pachtverhältnis ergebenden Rechte und Verpflichtungen eintritt, mithin also auch in die Verpflichtung des früheren Eigentümers zur Gestattung der Aneignung an den Früchten. Auch der neue Eigentümer kann also die frühere Gestattung seines Rechtsvorgängers nicht widerrufen, so daß also die Veräußerung des Pachtgrundstückes auf den Fruchterwerb des Pächters nicht den geringsten Einfluß hat. In gleicher Weise muß nach § 577 auch derjenige, der nach der Überlassung des Grundstückes an den Pächter ein dingliches Recht zum Fruchtbezuge erwirbt, die einmal erklärte Gestattung gegen sich gelten lassen.

Die gleichen Grundsätze finden auch dann Anwendung, wenn es sich nicht um Grundstücke, sondern um bewegliche Sachen handelt, da nach den §§ 986 Abs. 2 und 1056 BGB. auch derjenige, der während des Besitzes des Pächters das Eigentum oder einen Nießbrauch an der Sache erwirbt, sich die Einwendungen aus dem Pachtvertrage entgegensetzen lassen muß.

Endlich wird die Wirksamkeit der Gestattung auch weder durch die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Gestattenden, noch durch die Einleitung der Zwangsversteigerung über das verpachtete Grundstück berührt[1]).

B. Erwerb auf Grund der Gestattung eines Nichtberechtigten.

§ 29.

Voraussetzung des Eigentumserwerbes nach § 957.

Eine Erweiterung erfahren die eben erörterten Bestimmungen des § 956 insofern, als nach § 957 ein Eigentumserwerb an Früchten und sonstigen Bestandteilen einer Sache auf Grund von Gestattung auch dann möglich ist, wenn der die Aneignung Gestattende zu dieser Gestattung nicht befugt war, weil ihm selbst Eigentum oder ein Fruchtziehungsrecht an der fruchttragenden Sache nicht zustand, der

---

[1]) Vgl. K.O. § 21 Abs. 2; Prot. III S. 250; ZVG. § 21 Abs. 3.

andere aber diesen Rechtsmangel in der Person des Gestattenden gutgläubig nicht kennt.

Fraglich kann es zunächst erscheinen, ob zum Eigentumserwerb nach § 957 schlechthin die Gestattung jedes beliebigen Dritten genügt oder ob, eventuell wie der Kreis der Personen, von denen die hier fragliche Gestattung ausgehen kann, enger zu begrenzen ist; m. a. W., „ob der den Eigentumserwerb behauptende nur die Gestattung irgend eines anderen oder außerdem noch besondere Umstände nachzuweisen hat, die seinen guten Glauben in die Berechtigung des Gestattenden zu rechtfertigen geeignet sind“ [1]).

Hervorgerufen ist dieser Streit durch das von Cosack gebrachte Beispiel, daß ein des Weges kommender Witzbold einem anderen, der die Trauben eines Weinbergs bewunderte, gestattete, sich von diesen Trauben soviel anzueignen, wie er wolle. Nach der früher von Cosack vertretenen Ansicht erlangte der, dem die Aneignung der Trauben gestattet wurde, in diesem Falle tatsächlich das Eigentum an den auf die Gestattung hin von ihm gepflückten Weintrauben [1]). Denn, so argumentierte Cosack, nach § 957 BGB. erwerbe eben jeder die Früchte und sonstigen Bestandteile einer Sache, der sie mit Erlaubnis irgend eines Unbefugten im guten Glauben in Besitz nimmt. Mit Recht betont demgegenüber v. Blume, daß sich danach ganz verschiedene Rechtsfolgen ergeben, je nachdem, ob der Witzbold nur die Aneignung der Trauben gestattet, oder aber selbst zunächst die Trennung bewerkstelligt und erst die losgelösten Bestandteile hingibt [2]). In diesem letzteren Falle würde der Beschenkte nach § 935 BGB. zweifellos kein Eigentum erwerben. Trotzdem glaubt auch v. Blume zugestehen zu müssen, daß § 957 irgend einen objektiven Umstand, der den guten Glauben des Erwerbers rechtfertige, nicht zur Voraussetzung habe. Ebenso meinen auch Planck und Seydel, daß eine Einschränkung des Personenkreises, von denen die Gestattung im Falle des § 957 ausgehen kann, mit dem Inhalte des Gesetzes unvereinbar und auch umsomehr zu entbehren sei, als dieser Kreis schon durch das Erfordernis des guten Glaubens an sich selbst hin-

[1]) So Planck zu § 957.

[1]) Cosack Lehrb. 3. Aufl. Bd. II S. 136, ebenso auch Wendt i. ArchZivPrax. Bd. 89 S. 66.

[2]) Bl. f. R. A. Bd. 67 S. 102, ebenso auch Endemann Lehrb. Bd. 2 S. 588, A. 40.

reichend begrenzt werde, denn so meint Planck[1]), dieser gute Glaube sei nur dann als vorliegend anzusehen, wenn der Erwerber nach den Umständen des Falles dem Gestattenden zur Zeit der Besitzergreifung an den Früchten ohne grobe Fahrlässigkeit für einen zur Gestattung der Aneignung Berechtigten halten könne.

Eine solche grobe Fahrlässigkeit würde in dem oben erwähnten Beispiel auf seiten dessen, dem die Aneignung gestattet wird, dann zweifellos nicht vorliegen, wenn der Witzbold infolge genauer Kenntnis der einzelnen Weinsorten als Besitzer des Weinberges erscheint; demgemäß will denn Seydel auch in diesem Falle in der Tat das Eigentum an den Früchten auf den, der sie im guten Glauben an die Gestattungsbefugnis des Gestattenden trennt und in Besitz nimmt, übergehen lassen. Daß diese Entscheidung, wie Seydel meint, auch durchaus gerecht sei, wird man nicht gerade sagen können. Darüber, daß der Kreis der Scheinberechtigten tatsächlich in irgend einer Weise enger zu begrenzen ist, ist man sich denn auch mit wenigen Ausnahmen einig, wenngleich über das Maß dieser Begrenzung die Ansichten weit auseinandergehen.

So geht Hellmann[2]) bei Abgrenzung des nach § 957 BGB. in Betracht kommenden Personenkreises von dem Wortlaut dieses Paragraphen selbst aus. Der Umstand, daß der § 957 nicht etwa nur eine „entsprechende" Anwendung des § 956, sondern schlechthin dessen Anwendung vorschreibe, lasse erkennen, daß der § 957 dieselben Personen im Auge habe, von denen der § 956 handele, also den Eigentümer, den dinglich Nutzungsberechtigten, den gutgläubigen Eigenbesitzer und den gutgläubigen Nutzungsbesitzer, sie alle jedoch mit der Abweichung, daß ihnen gerade für den einzelnen Fall die Ausübung des Eigentums oder Nutzungsrechtes nicht zustehe. Daß dies von Hellmann angewandte Verfahren nicht zutreffend ist, er vielmehr von einer völlig unrichtigen Auslegung der Eingangsworte des § 957 ausgeht, erkennt man ohne weiteres dann, wenn man den § 956 Abs. 2 nicht „entsprechend", sondern seinem ganzen Inhalte nach mit dem § 957 in Verbindung bringt. Es würde dann nämlich der § 957 auf folgende Bestimmung hinauslaufen: „Gestattet jemand, dem Erzeugnisse usw. nach der Trennung ge-

---

[1]) Bemerk. 2a zu § 957. — Ähnlich auch Seydel S. 40 ff.
[2]) Recht 1901, S. 417 ff.

hören, einem anderen die Aneignung, obwohl er hierzu nicht berechtigt ist, dann erwirbt" . . . .[1]). Nicht berechtigt zu dieser Gestattung sind aber diejenigen, deren Fruchtziehungsrecht das Fruchtziehungsrecht eines Dritten entgegensteht, wenn also die Früchte nach der Trennung nicht ihnen, sondern jenem Dritten gehören. Als Sinn der zusammengezogenen Vorschriften der §§ 956 Abs. 2 und 957 würde sich dann also ergeben: „Gestattet jemand, dem Erzeugnisse usw. nach der Trennung gehören, einem anderen deren Aneignung, obwohl sie ihm nicht gehören. . . ."

Der Fehler dieser Hellmannschen Auslegung beruht auf einer Verkennung der Tatsache, daß jede Gesetzesnorm, wie v. Blume[2]) zutreffend hervorhebt, ihren eigenen Tatbestand hat, und daß, wenn die Anwendung einer Norm auf einen anderen als den eigenen Tatbestand in einem Paragraphen vorgeschrieben wird, jedesmal eine Übersetzung bei der Auslegung erforderlich ist, es sich also m. a. W. stets nur um eine „entsprechende" Anwendung handeln kann.

Weniger eng wie Hellmann ziehen Harburger und von Jakubetzky den Kreis der Personen, von denen die Gestattung im Falle des § 957 BGB. ausgehen kann. Beide gehen nämlich davon aus, daß die §§ 956 und 957 BGB. nur Ausgestaltungen der den §§ 929 und 932 BGB. zugrunde liegenden Rechtsgedanken seien. Wie im § 932, so deduziert Harburger[3]), der Erwerb vom Scheineigentümer geregelt werde, so habe der § 957 auch nur solche Gestattende im Auge, welche den Schein der nach § 956 Berechtigten an sich trügen, oder anders ausgedrückt, Scheinberechtigte, die sich den Anschein geben, als stände ihnen das Eigentum oder ein Fruchtziehungsrecht zu, also den Scheineigentümer, den Scheinnutzungsberechtigten, den Scheinverwaltungsbesitzer und auch den Besitzdiener, da dieser den Schein des Besitzes für sich habe. Dieser Schein aber, so argumentiert Harburger weiter, sei nur dann gegeben, wenn der Gestattende eine tatsächliche Gewalt über die Sache habe, denn wer keine tatsächliche Gewalt habe, könne sie auch nicht einem anderen einräumen.

---

[1]) Vgl. v. Blume Bl. f. R. A. Bd. 67 S. 104.

[2]) a. a. O. S. 104, vgl. auch Seydel S. 39.

[3]) Recht 1901, S. 484 ff.

Einen ähnlichen Standpunkt vertritt, wie schon hervorgehoben, auch Jakubetzky[1]), insofern er in dem Sinne des § 957 eine natürliche Einschränkung dahingehend findet, daß auch hier nur die Gestattung durch einen Besitzer der fruchttragenden Sache die Grundlage für einen gutgläubigen Erwerb an den Früchten oder sonstigen Bestandteilen der Sache zu bilden vermöge. Einmal führt er für diese seine Ansicht die Entstehungsgeschichte des § 957 ins Feld, um schließlich zu dem Schluß zu gelangen, daß die jetzige Fassung des § 957 den Absichten des Gesetzgebers in keiner Weise entspreche. Zum andern gründet er seinen Standpunkt darauf, daß ebenso, wie die Überlassung des Besitzes den Besitz des Überlassenden voraussetze, so auch ohne solche Besitzüberlassung einem Nichtbesitzer nur derjenige die Aneignung der Früchte wirksam gestatten könne, dessen Gestattung die Folge habe, daß die Besitzergreifung nicht verbotene Eigenmacht sei.

In ähnlicher Weise will auch Endemann[2]) den Kreis der Gestattungsberechtigten einschränken, denn, so meint er, zu dem guten Glauben dessen, dem die Aneignung gestattet wird, gehöre insbesondere auch, daß der Gestattende durch den Besitz der Muttersache als Verfügungsberechtigter legitimiert wird.

Dieser von Jakubetzky und Endemann vertretenen Ansicht wird man im Erfolg zustimmen müssen. Zunächst ist Jakubetzky darin beizupflichten, daß § 957 zu § 956 in demselben Verhältnis steht, wie § 932 zu § 929. Wie § 932 den Zweck hat, im Falle der Übertragung des Eigentums an einer Sache den gutgläubigen Erwerb zu schützen, so soll durch § 957 für den Fall des Erwerbes von Erzeugnissen und sonstigen Bestandteilen einer Sache auf Grund der Gestattung der Aneignung in gleicher Weise derjenige geschützt werden, der vom Nichtberechtigten gutgläubig erwirbt. In beiden Fällen ist der Grundgedanke derselbe, nämlich der, daß man dem gutgläubigen Erwerber nicht zumuten kann, das Recht des Veräußerers zu prüfen, ihm vielmehr im allgemeinen gestatten muß, sich darauf zu verlassen, daß die äußerlich erkennbare Sachlage mit dem Rechtsstand übereinstimmt.

---

[1]) Recht 1902, S. 4 ff.

[2]) Bd. 2 S. 559 mit Anm. 41.

Wenn man Seydel[1]) auch ohne weiteres darin beipflichten kann, daß durch den § 957 an sich nicht sowohl der Kreis der Scheinberechtigten begrenzt, als vielmehr lediglich der gute Glauben geschützt werden solle, so wird doch hier im § 957 dieser gute Glauben wie auch sonst im BGB. nur für den Fall geschützt, daß er, um mit Wolff[2]) zu reden, „eine objektive Grundlage in einem äußeren Tatbestand findet". Allerdings wird nun durch den Besitz einer Sache der Schein des Eigentums und der Verfügungsgewalt nur im Mobiliarsachenrecht begründet, während für das Recht der Grundstücke hierfür das Grundbuch maßgebend ist (vgl. v. Blume in Bl. f. R. A. Bd. 67). Gerade mit Rücksicht darauf aber, daß die Gestattung der Aneignung nach § 956 auch von einem Pächter oder redlichem Nutzungsbesitzer ausgehen kann, deren „Grundstücksrechte" aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, glaubt auch v. Blume selbst davon absehen zu müssen, den gutgläubigen Erwerb auf Grund des § 957 von einer entsprechenden Eintragung im Grundbuch abhängig zu machen. Wenn er andererseits aber Bedenken hat, die für den Erwerb von beweglichen Sachen geltenden Bestimmungen auch auf den Eigentumserwerb nach § 957 BGB. anzuwenden, und demgemäß den Besitz als Rechtsgrundlage für die Wirksamkeit der Gestattung nicht gelten lassen will, so ist doch eine derartige, wenn auch nur analoge Anwendung immerhin weit weniger bedenklich, als das Resultat, zu dem v. Blume gelangt, daß nämlich zum Eigentumserwerb auf Grund des § 957 die Gestattung jedes beliebigen Dritten, also auch eines Unbefugten genüge[3]).

§ 30.
Eigentumserwerb an Früchten von gestohlenen, verlorenen oder sonst abhanden gekommenen Sachen.

Eine zweite, sich an den § 957 knüpfende Streitfrage ist die, ob der Eigentumserwerb nach § 957 bei Erzeugnissen und sonstigen

[1]) a. a. O. S. 41 unten.
[2]) a. a. O. § 77, 5 b.
[3]) So auch die herrschende Meinung.
Vgl. Staudinger, Bem. 1 zu § 957; Dernburg III, S. 376 unter d; Biermann, Bem. 1 zu § 957; Crome III, S. 374; Komm. d. RGR., Anm. 1 zu § 957; Wolff II, § 114; Siméon I, S. 737; Gierke II, S. 594, Anm. 36; Francke, ArchZivPrax. Bd. 93, S. 309 f., sowie neuerdings auch Cosack II, § 208; vgl. ferner OLG. München in SeuffA. Bd. 67, S. 229 (identisch mit Rechtspr. d. OLG. Bd. 26, S. 1 ff.)

Bestandteilen von beweglichen Sachen auch dann entsprechend der Vorschrift des § 935 BGB. für ausgeschlossen zu erachten ist, wenn die Sache dem Eigentümer oder, wenn dieser nur mittelbarer Besitzer war, dem unmittelbaren Besitzer abhanden gekommen ist. Hierher gehört das ebenfalls von Cosack gebrachte Beispiel, daß jemand ein Reh gestohlen und dieses an einen gutgläubigen Dritten veräußert hat, daß dieser Dritte nun seinerseits wieder das Reh zerlegt und den Rücken an einen anderen gutgläubigen Erwerber X weiterveräußert hat. Auch hier vertrat Cosack früher die Ansicht, daß X Eigentum an dem Rehrücken erwerbe, und begründete dies mit dem Mangel einer dem § 935 entsprechenden Spezialvorschrift zu § 957[1]). Daß diese Ansicht nicht zutreffend sein kann, ergibt sich ohne weiteres aus folgender Erwägung: Nach § 935 BGB. würde X durch die Übergabe des ganzen Rehes zweifellos kein Eigentum erwerben, wohl aber könnte er nach Cosack das Eigentum dadurch erwerben, daß der Dieb ihm unter Überlassung des Besitzes des Rehes die Aneignung der einzelnen Bestandteile desselben oder auch einfach die Ergreifung des Besitzes dieser einzelnen Bestandteile gestattete[2]). Schon mit Rücksicht auf dieses wenig befriedigende und dem Willen des Gesetzgebers zweifellos nicht entsprechende Resultat, wird man die Bestimmung des § 935 wenigstens auf die Aneignung von Bestandteilen gestohlener Sachen, die nicht zu den Früchten gehören, ohne weiteres analog anzuwenden haben. Kann auf Grund des § 935 das Eigentum an der ganzen Sache nicht erworben werden, so kann es eben auch nicht an einzelnen Bestandteilen derselben erworben werden, welche das Vermögen des Eigentümers vermindern. Ist das Reh gestohlen, so muß eben auch die Keule als Bestandteil desselben im Sinne des § 935 BGB. als gestohlen gelten[3]).

Anders liegt die Sache jedoch dann, wenn es sich um Erzeugnisse einer fruchttragenden Sache handelt. Hier ist zu unterscheiden, ob die Erzeugnisse bereits vor dem Besitzverlust der Muttersache von dieser getrennt waren oder nicht. Da, wie wir eingangs ge-

---

[1]) Lehrb. 3. Aufl. Bd. 2 S. 136.

[2]) Vgl. Planck A. 2b zu § 957.

[3]) So übereinstimmend: Planck, Staudinger, Biermann, Dernburg; ferner v. Blume, Bl. f. R. A. Bd. 67, S. 117 ff.; Francke, ArchZivPrax. Bd. 93 S. 303, Wolff a. a. O. IV, 5 b; Seydel S. 42 ff.; Jakubetzky a. a. O. S. 5, sowie jetzt auch Cosack S. 208, III, 3.

sehen haben, die Früchte vor ihrer Trennung überhaupt noch keine selbständige Sachen sind, und ihre der Bestimmung der Muttersache zur Fruchtgewinnung entsprechende Trennung nicht als Minderung der Sache selbst aufgefaßt werden kann, so können sie in diesem Falle nicht mit als abhanden gekommen gelten. An ihnen kann daher ein gutgläubiger Erwerb auf Grund des § 957 stattfinden[1]). Mit Recht weist Biermann darauf hin, daß die gegenteilige Ansicht mit der Vorschrift des § 955 BlB. unvereinbar sein würde, und eine Einschränkung des Eigentumserwerbes an den Erzeugnissen auf die Fälle, in denen diese Erzeugnisse überhaupt erst nach dem Diebstahl der Muttersache zur Entstehung gelangt sind, daher nicht angängig ist.

Mit derselben Maßgabe ist endlich auch der § 933 BGB. auf den Eigentumserwerb nach § 957 analog anzuwenden. Ebensowenig, wie der gutgläubige Erwerber bei Besitzüberlassung mittels constitutum possessorium Eigentümer der Sache werden kann, wenn sie dem Veräußerer nicht gehörte, ebensowenig kann er auch Eigentümer der von ihr getrennten Bestandteile werden. Dagegen ist auch hier wieder ein Eigentumserwerb an den zu den Früchten der Sache gehörigen Bestandteilen, also den Erzeugnissen, möglich, weil insoweit schon auf Grund des § 955 auch bei nur mittelbarem, gutgläubigem Besitz der Muttersache ein solcher Eigentumserwerb stattfindet[2]).

---

[1]) So Staudinger, Biermann, Seydel S. 43; Jakubetzky a. a. O. S. 5; Cosack S. 208, II, 3 a; Gierke II, § 137, Anm. 36.
A. M. Planck Bem. b γ zu § 957, Wolff § 77, IV. b. a. E.; v. Blume Bl. f. R. A. Bd. 67, S. 117.

[2]) Vgl. Staudinger, Biermann zu § 957, Jakubetzky a. a. O.; Seydel S. 45 f.

Lebenslauf.

Geboren zu Hannover am 21. Juli 1885 als Sohn des jetzigen Kreisausschußsekretärs Heinrich Bullermann und seiner Ehefrau Anna, geb. Döhn in Celle, besuchte ich von Ostern 1891 ab die Vorschule und demnächst das Königl. Gymnasium in Celle, das ich im Herbst 1904 mit dem Zeugnis der Reife verließ. Ich studierte darauf in Marburg, Kiel und Göttingen Rechtswissenschaft und bestand am 23. Dezember 1908 in Celle die erste juristische Prüfung. Nach meiner Ernennung zum Referendar war ich nacheinander dem Königl. Amtsgericht in Hannov.-Münden, dem Königl. Landgericht in Osnabrück und der Königl. Staatsanwaltschaft in Göttingen zu meiner Ausbildung überwiesen. Seit Februar 1912 bin ich sodann ständig in Celle beschäftigt gewesen, zunächst bei einem Anwalt, sodann beim Amtsgericht und zuletzt beim Oberlandesgericht. Vom 1. Oktober 1909 bis 31. September 1910 genügte ich meiner Militärpflicht beim 4. Hannov. Inf.-Regt. Nr. 164 in Hameln. Durch Patent vom 27. Januar 1913 wurde ich zum Reserveoffizier in dem genannten Regiment befördert. Zurzeit bin ich mit der Anfertigung der schriftlichen Arbeiten zur großen Staatsprüfung beschäftigt.